Formulierungshilfe 19. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Bundesregierung Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pan-demie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

A. Problem und Ziel

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bun—desrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Pri—vat- und des Wirtschaftslebens geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschie—nen.

1. Zivilrecht

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2- Virus ha—ben Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrich—tungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften angeordnet und zahlreiche öffentliche Veranstaltun—gen untersagt. Gesundheits—behörden haben für Menschen, die sich mit diesem Vi-rus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, häusliche Quarantäne angeordnet. In der Folge haben auch Unter—nehmen des produzierenden Gewerbes ihr Geschäft beschränkt oder eingestellt.

Diese Maßnahmen werden zu erheblichen Einkommensverlusten bei Personen führen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb dieser Einrichtungen und Unternehmen oder aus öffentlichen Veranstaltungen bestritten haben oder deren Einnahmen davon abhängig sind.

Verfügen diese Personen nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen, werden sie bis zur Aufhebung der Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre laufen—den Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Bundesregierung plant für Unternehmer, Einzelunternehmer, andere kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Kreditinstitute verschiedene wirtschaftliche Unterstützungs- maßnahmen Unterstützungsmaßnahmen. Für den Bereich des Zivilrechts soll mit diesem Gesetz ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauer-schuldverhältnissen eingeführt werden, das betroffenen Verbrauchern und Klein- stunternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschulde-ten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Dieser gilt für Geldleistungen und andere Leistungen. Damit wird für Verbraucher und Klein- stunternehmen gewährleistet, dass sie etwa von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Für die Mieter unter ihnen wird es insbesondere ein Problem sein, die laufende Miete für Wohn- beziehungsweise Gewerbeflächen zu begleichen. Ebenso betrof__fen sind Pächter, die eine Pacht zu entrichten haben. Bei der Wohnraummiete lag die durchschnittliche Miet_belastungsquote (Anteil der bruttowarmen Mietkosten am Haushaltsnettoeinkommen) im Jahr 2017 bei immerhin 29 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Kühn_U.

a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/17465).

Mietverhältnisse können aus wichtigem Grund aber bereits dann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Ter_mine mit der Entrich—tung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine er_streckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)).

Es ist zu erwarten, dass sich die Einnahmeverluste der vorgenannten betroffenen Personen auf durchschnittlich mehr als zwei Monatsmieten belaufen werden. Nur einem Teil dieser Personen dürften Sozialleistungen etwa in Form von Arbeitslo-sengeld, Arbeitslosengeld II oder Wohngeld zustehen. Selbst bei diesen Personen ist angesichts der Vielzahl der von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihrer Leistungsfähigkeit Betroffenen nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es den für diese Leistungen zuständigen Behörden in jedem Fall gelingen wird, den An-trag kurzfristig zu bearbeiten und die Gelder so zeitig auszuzah—len, dass ein kün-digungsrelevanter Mietrückstand verhindert werden kann. Gleiches gilt für Un-ternehmen, die zur Überwindung des pandemiebedingten finanziellen Engpasses auf staatliche Hilfen angewiesen sind.

Die COVID-19-Pandemie und dadurch verursachte Einnahmeausfälle werden viele Perso—nen nicht nur als Mieter, sondern auch als Darlehensnehmer schmerz- haft treffen. Darlehen werden in der Regel aus dem laufenden Einkommen oder aus erzielten Einnahmen abbe—zahlt. Die zum ZeitZeitpunkt der Darlehensaufnahme unvorhersehbaren krisenbedingten Einbußen werden vielerorts dazu führen, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlun—gen von Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht oder nur noch mit Abstrichen geleistet werden können. Verbraucher geraten so in Gefahr, dass das Dar—lehen verzugsbedingt gekündigt und die eingeräumte Sicherheit verwertet wird.

2. Insolvenzrecht

Die COVID-19-Pandemie entfaltet negative wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unter-nehmen, die Insolvenzen nach sich ziehen können. Im Insolvenzfall können nicht nur Gläu-biger einen Insolvenzantrag stellen (§ 14 der Insolvenzor-__dnung (InsO)), sondern sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unter_nehmensträgern zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsge-fahren resultieren aus gesell-schaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insol-venzreife (§ 64 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haf-tung, § 92 Ab-satz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbin-dung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und § 99 Satz 1 des Genossenschafts-ge_setzes). Auch die Vorstände von Vereinen unterliegen haftungsbewehrten Insol-venzantragspflichten (§ 42 Absatz 2 BGB). Die derzeitigen Unsicherheiten erschweren zudem die Erstellung verlässlicher Prognosen und Planungen, auf welche sich die Vergabe von Sa-nierungskrediten stützen könnte. Folglich ist die Sa_nierungskreditvergabe auch mit Haf-tungs- und Anfechtungsrisiken verbunden, welche die Bereitschaft zur Kreditvergabe weiter hemmen. Die Bereitschaft von Gesellschaftern zu Gewährung von Darlehen wird durch die Rangsubordination

des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO und flankierende Einschränkungen (§§ 44a, 135 Absatz 1 Nummer 2 InsO) gehemmt. Schließlich besteht bei eingetretener Insolvenzreife das Risiko, dass Gläubiger und Vertragspartner des Schuldners er_haltene Leistungen und Zahlungen in einem späteren Insolvenzverfahren infolge einer Insolvenz—anfechtung wieder herausgeben müssen. Das kann die Aufrecht_erhaltung von Geschäfts—beziehungenGeschäftsbeziehungen zum Schuldner gefährden. Ziel der vorge_schlagenen insolvenzrechtlichen Regelungen ist es, die Fortführung von Unter_nehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierig—keiten haben.

3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentums-recht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandeinsbe-- sondere insbesondere die Einschränkungen Versammlungsmöglichkeiten von Personen, haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen verschiedener Rechtsformen, da diese teilweise nicht mehr in der Lage sind, auf herkömmlichem Weg Beschlüsse auf Versammlungen der ent-sprechenden Organe herbeizuführen. Dies betrifft einerseits die in der Regel jähr-lich stattfindenden ordentlichen Versammlungen, die vielfach der Feststellung des Jahresabschlusses und der Festlegung einer Gewinnausschüttung dienen, und andererseits außerordentliche Versammlungen, die aufgrund besonderer Maßnah-men erforderlich sind, insbesondere für Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierun-gen. Letztere sind vor allem bei außergewöhnlichen Umständen, wie sie derzeit bestehen, mög-licherweise von existenzieller Bedeutung für die betroffenen Ge-sellschaften, Vereine, Stif-tungen und Genossenschaften.

Darüber hinaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, wie lange die Auswirkun-gen der COVID-19-Krise eine herkömmliche Beschlussfassung erschweren und ob die be-stehenden gesetzlichen Fristen für bestimmte Versamm-lungsbeschlüsse eingehalten werden können. Dies könnte unter anderem auch zur Folge haben, dass bei einzelnen Rechts-formen die Bestellungszeiträume für bestimmte Ämter oder Positionen ablaufen und mangels Beschlussfassung nicht neu besetzt werden können. Dies könnte eine Führungslosig-keit bei Unternehmen einszelner Rechtsformen zur Folge haben. Für Wohnungseigentümer-gemeinschaften besteht zudem die Gefahr, dass ihre Finanzierung nicht mehr sichergestellt ist, wenn die Fortgeltung des Wirtschaftsplans nicht beschlossen worden ist.

4. Strafverfahrensrecht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie betref- fenbetreffen auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Vor allem für strafge_richtliche Hauptver- handlungen Hauptverhandlungen ist trotz der zuletzt im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) vorgenommenen Erweiterungen absehbar, dass die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei straf—gerichtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Absatz 3 der Strafprozessordnung nicht ausrei—chend sind. Ziel der strafverfahrensrechtlichen Regelungsvorschläge ist es, durch einen zusätzlichen Hem-mungstatbestand die Fortsetzung vieler durch die COVID-19-Pandemie unterbro-chener Strafverfahren zu ermöglichen und so die Aussetzung und vollständige Neuverhandlung dieser Prozesse zu vermeiden.

1. Zivilrecht

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden zeitlich befristet in Artikel 240 besondere Regelungen eingeführt, welche Schuldnern, die wegen der COVID-19-Pan—demie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, im Aus-gangspunkt die Möglichkeit einräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden.

Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuld-verhältnisse sind und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pande-mie nicht erfüllen können. Damit wird für Ver-braucher und Kleinstunternehmen gewährleis-tet, dass sie insbesondere von Leis-tungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommu-nikation, soweit zivilrecht-lich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungs-pflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Ver_mieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhält_nis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID- 19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhält_nisse entsprechendentspre- chend.

Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz. Dem Bundesministerium der Justiz und für VerbraucherschutzDer Bundesregierung wird nach § 3 Absatz 8 die Möglichkeit einge räumteingeräumt, im Wege einer Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Regelungen auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern zu erstrecken.

Derzeit ist nicht absehbar, wann der Höhepunkt der Pandemie erreicht sein wird und wann sich das Wirtschaftsleben danach wieder so stabilisieren wird, dass sich die wirtschaftliche Lage der betroffenen Schuldner wieder normalisieren kann. Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht ausrei_chend ist, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzufedern, weil das soziale Leben und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt, wird der Bun_desregierung nach Artikel 240 § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die in den Artikel 240 § 1 bis 3 vorgesehenen Befristungen im Wege einer Verordnung zu verlän_gern.

2. Insolvenzrecht

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19- Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zah-lungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschafgen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzan-tragspflicht sowieso-wie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021

3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentums-recht

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu ver__setzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmög-_lichkeiten erfor-_derlicheerforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, wer_den vorübergehend sub--stantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesell--schaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a.G.__G. (VVaG) und der Europäi-_schen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlun-_gen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von General- und Vertreterver--sammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen ge--schaffen

Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen für die AG, KGaA und SE sind dabei die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächti—gung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermög_lichen kann, die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit einge_schränkten Anfechtungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Verkürzung der Ein_berufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zu_dem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Ge_schäftsjahres durchzuführen, das heißt, die bisherige Achtmonatsfrist wird ver_längert.

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen auch ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen, so die Durchführung von Versamm-lungenVersammlungen ohne physische Präsenz sowie die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen. Im Übrigen werden für Genossenschaften, Vergeine, Stiftungen und Wohnungseigentümergemeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sigeherzustellen, wird angeordnet, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Begehungs eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

Im Umwandlungsrecht wird zudem die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 des Um-wand-lungsgesetzes auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern.

4. Strafverfahrensrecht

In das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung wird ein auf ein Jahr befristeter zusätz—licher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgericht_lichen Hauptver- handlung Hauptverhandlung eingefügt, der es den Gerichten erlaubt, die Hauptver_ handlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pan_demie nicht durchgeführt werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche haushälterischen Folgen die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote sowie die haftungs- und die anfechtungsrechtlichen Begleitrege- lungenBegleitregelungen haben, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen. Gleiches gilt für das vertragsrechtli- hen Moratorium. Die vorgesehene Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtli- hauptverhandlungen hat keine Haushaltsausgaben zur Folge.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand kann sich aus den Gesprächsangeboten ergeben, die Darlehensnehmer Verbrauchern im Fall der Stundung ihrer Forderungen anzubieten haben sowie aus der Verpflichtung ergeben, Vertragsabschriften über Vertragsänderungen zu erstellen. Welche Kosten dies für die Kreditwirt_schaft haben kann, lässt sich derzeit nicht sicher beurteilen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung Keiner.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Formulierungshilfe der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantrags-pflicht und zur Begrenzung der Or-ganhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz

(COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)

§ 1

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausge—setzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf be—stehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. De- zember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswir—kungen der COVID- 19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzu—wenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt wer—den kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Folgen der Aussetzung

- (1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,
- 1. gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbe—triebes oder der Umsetzung eines Sanierungskon-zepts dienen, als mit der Sorgfalt ei-nes ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar;
- 2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungs-zeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestel-lung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteili-gend; dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich ent-sprezchen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der In-solvenzordnung finden insozweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuld-ners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;
- sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sitten—widriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen;

- 4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung ge—währt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbe_mühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeig—net gewesen sind. Entsprechendes gilt für
 - a) Leistungen an Erfüllungs statt oder erfüllungshalber;
 - b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
 - c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
 - d) die Verkürzung von Zahlungszielen und
 - e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.
- (2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.
- (3) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums ge-währt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

§ 3

Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen

Bei zwischen dem ... [einsetzen: Datum gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Gesetzes] und dem ... [einsetzen: Datum drei Monate nach dem Datum gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Gesetzes] gestellten Gläubigerinsolvenzan-trägen setzt die Eröffnung des Insolvenz-verfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzan—tragspflicht nach § 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträ—gen nach § 3 bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbe—stehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungs- schwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Artikel 2

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungsei-gentumsrecht zur Bekämp-fung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 1

Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesell—schaften (SE); Versiche_rungsvereine auf Gegenseitigkeit

- (1) Die Entscheidungen über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes (elektronische Teilnahme), die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 2 des Aktiengesetzes (Briefwahl), die Teilnahme von Mitgliedern des Auf-sichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes und die Zulassung der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 4 des Aktiengesetzes kann der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Ermächtigung durch die Sat-zung oder eine Geschäftsordnung treffen.
- (2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern
- 1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
- 2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
- 3. den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation ein-geräumt wird,
- 4. den Aktionären, die ihr Stimmrecht nach Nummer 2 ausgeübt haben, in Abweichung von § 245 Nummer 1 des Aktiengesetzes unter Verzicht auf das Erfordernis des Er—scheinens in der Hauptversammlung eine Mög_lichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Ver—sammlung im Wege elektronischer Kommuni-kation einzureichen sind.

- (3) Abweichend von § 123 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 des Aktiengesetzes kann der Vorstand entscheiden, die Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Abwei-chend von § 123 Absatz 4 Satz 2 des Aktienge-setzes hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des zwölften Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss bei Inhaber-aktien der Gesellschaft an die in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen, soweit der Vorstand in der Einberu-fung der Hauptversammlung keine kürzere Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft vorsieht; abweichende Satzungsbestimmungen sind unbe-achtlich. Im Fall der Einberufung mit verkürzter Frist nach Satz 1 hat die Mitteilung nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes spätestens zwölf Tage vor der Versammlung und die Mitteilung nach § 125 Absatz 2 des Aktiengesetzes hat an die zu Beginn des zwölften Tages vor der Haupt-versammlung im Aktienregister Eingetra-genen zu erfolgen. Abweichend von § 122 Absatz 2 des Aktiengesetzes müssen Ergänzungsverlangen im vorge-nannten Fall mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft zugehen.
- (4) Abweichend von § 59 Absatz 1 des Aktiengesetzes kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung durch die Satzung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes an die Aktionäre zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung (§ 304 des Aktiengesetzes) an außenstehende Aktionäre im Rahmen eines Unternehmensvertrags.
- (5) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Hauptversammlung abweichend von § 175 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes innerhalb des Geschäftsjahres stattfindet.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstands nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Zu—stimmung des Aufsichts-rats. Abweichend von § 108 Absatz 4 des Aktiengesetzes kann der Aufsichtsrat den Beschluss über die Zustim-mung ungeachtet der Regelungen in der Sat—zung oder der Geschäftsordnung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Weise vornehmen.
- (7) Die Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung kann unbeschadet der Regelung in § 243 Absatz 3 Nummer 1 des Aktiengesetzes auch nicht auf Verletzungen von § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2

Satz 2 oder Absatz 4 des Aktiengesetzes, die Verletzung von Formerfordernissen für Mitteilungen nach § 125 des Aktiengesetzes sowie nicht auf eine Verletzung von Absatz 2 gestützt werden, es sei denn, der Gesellschaft ist Vorsatz nachzuweisen.

- (8) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien verfasst sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für eine Europäische Ge—sellschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1), die zu—letzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, gelten die Absätze 1 bis 7 mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend. In einer Gesellschaft nach § 20 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, (Gesellschaft mit monistischem System) trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 der Verwaltungsrat; Absatz 6 findet auf eine solche Gesellschaft keine Anwendung.
- (9) Die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie die Absätze 4 bis 7 sind ent—sprechend auf Versicherungsvereine Versiche- rungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 171 des Versiche- rungsaufsichtsgesetzes anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für eine Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung (§ 304 des Aktiengesetzes) an außenstehende Aktionäre im Rahmen eines Unternehmensvertrags.

§ 2

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Abweichend von § 48 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränk—ter Haftung können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Ab—gabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

§ 3

Genossenschaften

- (1) Abweichend von § 43 Absatz 7 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes können Be—schlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Vorstand hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass der Niederschrift gemäß § 47 des Genossenschaftsge_setzes ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben beigefügt ist. Bei jedem Mit—glied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermer—ken. Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung kann unbeschadet der Regelungen in § 51 Absatz 1 und 2 des Genos- senschaftsgesetzes nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf tech- nische Störungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach Satz 1 zurückzuführen sind, es sei denn der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- (2) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Einberufung im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgen.
- (3) Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Feststellung des Jahres_abschlusses auch durch den Aufsichtsrat erfolgen.
- (4) Der Vorstand einer Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung ei-nes Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten; § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Auf-sichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.
- (6) Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft sowie ge-meinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch ohne Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren in Textform oder als Te-lefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4

Umwandlungsrecht

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt wor_den ist.

§ 5

Vereine und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6

Wohnungseigentümergemeinschaften

- (1) Der zuletzt bestellte Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bleibt bis zu seiner Abberu_fung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt.
- (2) Der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

§ 7

Übergangsregelungen

- (1) § 1 ist nur auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzge—winn anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden.
 - (2) § 2 ist nur auf Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden
- (3) § 3 Absatz 1 und 2 ist auf General- und Vertreterversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, § 3 Absatz 3 ist auf Jahresabschlussfeststellungen, die im Jahr 2020 erfolgen, § 3 Absatz 4 ist auf Abschlagszahlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, § 3 Absatz 5 ist auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vorstandsoder Aufsichtsratsmitgliedern und § 3 Absatz 6 ist auf Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genos-senschaft oder deren gemeinsame Sitzungen, die im Jahr 2020 stattfinden, anzuwenden.
 - (4) § 4 ist nur auf Anmeldungen anzuwenden, die im Jahr 2020 vorgenommen wer-den.
- (5) § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungs-vorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzu-wenden.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 bis höchstens zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbeste—hender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepub_lik Deutschland gebo—ten erscheint.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

,,§ 10

Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen

- (1) Unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung ist der Lauf der in § 229 Ab—satz 1 und 2 der Strafprozessordnung genannten Unterbrechungsfristen gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von
 Schutz-_maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus
 (COVID-19-Pan-_demie) nicht durchgeführt wer—den kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen
 enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht
 durch unan—fechtbaren BeschlussBe- schluss fest.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 268 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessord—nung genannte Frist zur Urteilsverkündung."

Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessord-nung zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkün-dung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgen_den Jahres]

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbu-che

Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Artikel 240

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

\$ 1

Moratorium

- (1) Ein Verbraucher hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leis—tung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts sei—ner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Einde-ckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.
- (2) Ein Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauer—schuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzu—führen sind.
- 1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder
- 2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauer-schuldver-hältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leis-tungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftli—che Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden Erwerbsbetriebs ge- fährden würde. Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde. Wenn das Leis—tungsverweigerungsrecht nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.
 - (4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht im Zusammenhang
- 1 mit Miet-, Pacht- und Pachtverträgen nach § 2, mit Darlehensverträgen sowie
- 2. im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen.mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen.
 - (5) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

§ 2

Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

- (1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.
 - (2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum 30. Juni 2022 anzuwenden.

§ 3

Regelungen zum Darlehensrecht

- (1) Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungs-leistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhn- lichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leis-tung insbesondere (dann, wenn sein angemes- sener Lebensunterhalt oder der angemes- sene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Der Verbraucher ist be-rechtigt, in dem in Satz 1 genannten Zeitraum seine vertraglichen Zahlungen zu den ur-sprüng- lich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen. Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die in Satz 1 geregelte Stundung als nicht erfolgt.
- (2) Die Vertragsparteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen, insbe—sondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldun—gen treffen.
- (3) Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit ei—ner für das Darlehen gestellten Sicherheit sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Hiervon darf nicht zu Lasten des Verbrau-chers abgewichen werden.
- (4) Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Für dieses können auch Fernkommunikations_mittel genutzt werden.
- (5) Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus Satz 1 sowie aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Ver-tragsänderungen berücksichtigt sind.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein—schließlich der durch die COVID-19-Pan_demie verursachten Veränderungen der allgemei—nen Lebensumstände unzumutbar ist.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Ausgleich und den Rückgriff unter Gesamtschuldnern nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 67 zu ändern und insbesondere Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Emp—fehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Klein—stunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt wer—den. Der Beschluss des Bundestages wird der Bun—desregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von zwei Sitzungswochen seit Eingang der Rechts—verordnung nicht mit ihr befasst, so kann die Rechtsverordnung unverändert erlassen werden.

§ 4

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

- 1. die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts nach § 1 bis längstens zum 30-September 2020 zu verlängern,
- 2. die in § 2 Absatz 1 und 3 enthaltene Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis längstens zum 30. September 2020 entstanden sind,
- 3. den in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraum bis zum 30. September 2020 und die in § 3 Absatz 5 geregelte Verlängerung der Vertragslaufzeit auf bis zu zwölf Monate zu er—strecken,

wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID- 19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Fris-ten über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 fortbeste_hen."

Artikel 6

Inkrafttreten,

Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2021 auß Kraft
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. De—zember 2021 außer Kraft.
 - (3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.
 - (5) Artikel 5 tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (6) Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

Berlin, den 24. März 2020

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat erhebliche negative Auswirkungen auf das öffentliche Leben und insbesondere wirtschaftliche Folgen für viele Bürgerinnen, Bürger und Untergnehmen.

1. Zivilrecht

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus ha-ben Behörden im 2020 März die Schließung einer Vielzahl von Freizeitund Kultureinrich—tungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften Einzelhandelsgeschäften angeordnet und zahlreiche öffentliche Veranstaltungen untersagt. Gesundheits-behörden haben für Menschen, die sich mit diesem Virus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, häusliche Quarantäne angeordnet. In der Folge haben auch Unter-nehmen des produzierenden Ge_werbes ihr Geschäft beschränkt oder eingestellt.

Diese Maßnahmen werden zu erheblichen Einkommensverlusten bei Personen führen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb dieser Einrichtungen und Unterneh—men oder aus öffentlichen Veranstaltungen be_stritten haben oder deren Einnahmen davon abhängig sind.

Verfügen diese Personen nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen, werden sie bis zur Aufhebung der Maß-nahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre laufen-den Verbindlichkeiten zu begleichen.

Für die Mieter unter ihnen wird es insbesondere ein Problem sein, die laufende Miete für Wohnbeziehungsweise Gewerbeflächen zu begleichen. Ebenso betroffen sind Pächter, die eine Pacht zu entrichten haben. Bei der Wohn-raummiete lag die durchschnittliche Miet—belastungsquote (Anteil der bruttowarmen Mietkosten am Haushaltsnet-toeinkommen) im Jahr 2017 bei immerhin 29 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Kühn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/17465).

Mietverhältnisse können aus wichtigem Grund aber bereits dann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrich—tung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB –).

Es ist zu erwarten, dass sich die Einnahmeverluste der vorgenannten betroffenen Personen auf durchschnittlich mehr als zwei Monatsmieten belaufen werden. Nur einem Teil dieser Personen dürften Sozialleistungen etwa in Form von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Wohngeld zustehen. Selbst bei diesen Personen ist angesichts der Vielzahl der von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihrer Leistungsfähigkeit Betroffenen nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es den für diese Leistungen zuständigen Behörden in jedem Fall gelingen wird, den Antrag kurzfristig zu bearbeiten und die Gelder so zeitig auszuzah—len, dass ein kündigungsrelevanter Miet_rückstand verhindert werden kann. Gleiches gilt für Unternehmen, die zur Überwindung des pandemiebedingten finanziellen Engpasses auf staatliche Hilfen angewiesen sind.

Die COVID-19-Pandemie und dadurch verursachte Einnahmeausfälle werden Verbraucher nicht nur als Mieter, sondern auch als Darlehensnehmer schmerzhaft treffen. Darlehen wer—den in der Regel aus dem laufenden Einkommen oder aus erzielten Einnahmen abbezahlt. Die zum ZeitZeitpunkt der Darlehensaufnahme unvorhersehbaren krisenbedingten Einbußen werden vielerorts dazu führen, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmä_ßigen Zins- und Tilgungszahlungen nicht oder nur noch mit Abstrichen geleistet werden können. Ver—braucher geraten so in Gefahr, dass das Darlehen verzugsbedingt gekündigt und die ein—geräumte Sicherheit verwertet wird.

Dem soll mit einer speziellen darlehensrechtlichen Regelung vorgebeugt werden. Für eine Übergangszeit werden Verbraucher vor einer Kündigung geschützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes zunächst für sechsdrei Monate gestun—det werden. Dies soll auch dazu dienen, den Darlehensnehmern

die notwendige Zeit zu verschaffen, Hilfsangebote wahrzunehmen und Unterstützungsmaßnahmen zu beantragen, deren rechtzeitige Prüfung und Gewährung nicht in ihrem Einflussbereich liegt. Die Regelung Der Stundungszeitraum kann durch Rechtsverordnung um weitere sechs Monatebis zum 30. September 2020 verlängert werden. Für andere Darlehensnehmer als Ver_braucher gilt der Entwurf nicht; er sieht jedoch eine Rechtsverordnungsermächtigung vor, mit der zu einem spä_teren Zeitpunkt weitere schutz—bedürftige Gruppen von Darlehensnehmern, insbesondere Kleinstunternehmen, in den An—wendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden können.

2. Insolvenzrecht

Geraten Unternehmen infolge der COVID-19-Pandemie in Insolvenz, können nicht nur Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen (§ 14 der Insolvenzordnung (InsO)), sondern sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern zur Stellung eines In-solvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbe-wehrt. Weitere Haftungs-gefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener In- solvenzreife (§ 64 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 92 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG), § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs (HGB) und § 99 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG)). Auch die Vorstände von Ver-einen unterliegen haf-tungsbewehrten Insolvenzantragspflichten (§ 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Die derzeitigen Unsicherheiten erschweren zudem die Erstellung verlässlicher Prognosen und Planun- gen, auf welche sich die Vergabe von Sanierungskrediten stützen könnte. Folglich ist die Sanierungskreditvergabe auch mit Haftungs- und Anfechtungsrisi-ken verbunden, welche die Bereitschaft zur Kreditvergabe weiter hem- men. Die Bereitschaft von Gesellschaftern zu Gewährung von Darlehen wird durch die Rangsubordination des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO und flankierenden Einschränkungen (§§ 44a, 135 Absatz 1 Nummer 2 InsO) ge_hemmt. Schließlich besteht bei eingetretener Insolvenzreife das erhöhte Risiko, dass Gläubiger und Vertrags_partner des Schuldners erhaltene Leistungen und Zah-lungen in einem späteren Insolvenzverfahren infolge einer Insolvenzanfechtung wieder her-ausgeben müssen. Das kann die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen zum Schuldner gefährden.

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist es, die Fortführung von Unternehmen zu ermögli—chen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Den betroffenen Unternehmen und ihren organ—schaftlichen Vertretern soll Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere um zu diesem Zwecke staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen. Auch sollen durch die Einschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass solchen Un—ternehmen Sanierungskredite gewährt werden können und dass die Geschäfts- verbindun—gen zum Schuldner nicht abgebrochen werden.

3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigen-tumsrecht

Um die betroffenen Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehen—den Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden insbe_sondere vorübergehend substantielle Erleich—terungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der AG, KGaA, SE, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Ver_einen geschaffen.

4. Strafverfahrensrecht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie betref—fen auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Vor allem für strafgerichtliche Hauptver—handlungen ist trotz der zuletzt im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) vorgenommenen Erweiterungen absehbar, dass die ge—setzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei strafge- richtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) nicht aus—reichend sind.

Für strafgerichtliche Hauptverhandlungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kön—nen, sollen die üblichen Unterbrechungs_fristen zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten gehemmt sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Vertragsrechtliches Moratorium (Artikel 5)

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden zeitlich befristet in Artikel 240 besondere Regelungen eingeführt, welche Schuldnern, die wegen der COVID-19-Pan—demie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, im Ausgangspunkt die Möglichkeit einräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden.

Im Einzelnen soll für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet werden, die die Ansprüche im Zusammenhang
mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 1. April 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen
der Folgen der COVID-19-Pan—demie nicht erfüllen können. Damit wird für Verbraucher und
Kleinstunternehmen gewähr—leistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas,
Telekom—munikation, Soweitso- weit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie
ihren Zahlungspflichten nicht nach_kommen können.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Miet-verhältnissen eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19- Pandemie beruhen. Die Ver-pflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz beste-hen. Diese Regelungen werden entsprechend auch auf Pachtverhältnisse erstreckt. Ausgeschlossen sind sowohl die außerordentliche fristlose als auch die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses aufgrund solcher Mietrückstände. Entsprechendes gilt für die außerordentliche fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind.

Die Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30. September 2022.

Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Mieter von Wohnräumen, Grundstücken und Räumen, die keine Wohnräume sind, sowie Pächter in dem Zeitraum, in dem nach den derzeitigen Erwartungen die COVID-19-Pandemie zu erheblichen wirtschaftlichen Einbu—ßen führen wird, die Miet- oder Pachtsache infolge von auflau—fenden Zahlungsrück-ständen verlieren. Sollten nach dem Außerkrafttreten der Vorschrift noch Zahlungsrück- stände aus dieser Zeit bestehen, wären wieder die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetz—buchs hierauf anwendbar.

Unberührt bleiben die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetz—buchs der Fälligkeit und des Verzugs, die weiterhin auf die Miet- und Pachtforderungen während der Geltung des Gesetzes anwendbar sind. Dies hat zur Folge, dass Mieter und Pächter ihre Forderungen weiterhin fristgerecht leisten müssen und bei nicht fristgerechter Leistung gegebenenfalls in Verzug geraten. Auch bleiben Kündigungen des Miet- bezie—hungs- weise Pachtverhältnisses aus anderen Gründen (zum Beispiel andere wichtige Gründe, die auf schwerwiegendem Fehlverhalten des Mieters gegenüber dem Vermieter beruhen) weiterhin möglich. Soweit das Gesetz die Kündi- gung eines Mietverhältnisses ohne Gründe zulässt – etwa im Fall unbefristeter Mietverhältnisse über Grundstücke und über Räume, die keine Wohnräume sind (§ 580a Absätze 1 und 2 BGB) –, bleibt auch diese Kündigungs- möglichkeit unberührt.

Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertrags- parteien, eine abweichende Vertragslösung zu vereinbaren. Für eine Übergangszeit werden Darlehensnehmer vor einer Kündigung ge—schützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes zu- nächst für sechs Monate gestundet werden. Dies soll auch dazu dienen, den Verbrau- chern die notwendige Zeit zu verschaffen, Hilfsangebote wahrzunehmen und Unterstützungsmaßnahmen zu beantragen, deren rechtzeitige Prü- fung und Gewährung nicht in ih- rem Einflussbereich liegt. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündi- gungsschutz.

Derzeit ist nicht absehbar, wann der Höhepunkt der Pandemie erreicht sein wird und wann sich das Wirtschaftsleben danach wieder so stabilisieren wird, dass sich die wirtschaftliche Lage der betroffenen Schuldner wieder normalisieren kann. Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht ausreichend ist, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzufedern, weil das soziale Leben und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt, wird der Bundesregierung nach Artikel 240 § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die in den Artikel 240 §§ 1 bis 3 vorgesehenen Fristen im Wege einer Verordnung bis höchstens zum 31. Juli 2021 zu verlängern, bei Verbraucherdarlehensver_trägen bis zum 31. März 2021. Weiter sieht der Entwurf eine Ermächtigung vor, mit der die darlehensrechtlichen Regelun—gen zu einem späteren Zeitpunkt auf andere schutzbedürftige Darlehensnehmergruppen, insbesondere Kleinstunternehmen, durch Rechtsverordnung erweitert werden können.

2. Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und flankierende Re-gelungen (Artikel 1)

Die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter haftungsbe—schränkter Unternehmensträger Unternehmens- träger wird für einen vorübergehenden Zeitraum suspendiert. Auf diese Weise erhalten die Unternehmen Gele- genheit die Insolvenz, insbesondere unter In—anspruchnahme der bereitzustellenden staatlichen Hilfen, gegebenen- falls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen abzuwenden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten soll dann nicht greifen, wenn die Insolvenz nicht auf den Aus-wirkungen der COVID- 19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu be- seitigen. Die Beweislast dafür liegt bei demje—nigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft. Die An- tragspflichtigen werden zusätzlich durch die Vermutung entlastet, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31.

Dezember 2019 grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der COVID-19-Pan_demie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zah-lungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Vermu-tungsregelung des § 1 Satz 3 ändert nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es deshalb dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der CO- VID-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsun-fähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass die Insolvenzantrags-pflicht ausgesetzt ist. Bei natürlichen Personen, die nicht der Insolvenzantragspflicht unter-liegen, kann auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfah-rens im Zeitraum zwi-schen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuld-be-freiung gestützt werden. Um die Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmens-träger auch vor weiteren Haftungsgefahren zu schützen, werden auch die an die Insolvenz-reife geknüpften Zahlungsverbote nach § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG für den Zeitraum der Aussetzung der Antrags-pflicht ausgesetzt, soweit es um Geschäfts-füh-rungsmaßnahmen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, einschließlich der Maßnah-men zur Aufrechterhaltung o-der Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, aber auch zur sa-nierungsbedingten Umstellung des Geschäftsbetriebs und -modells, geht. Zudem werden neue Kredite anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert, um einen Anreiz für die Ge-währung solcher Kredite zu setzen. Auch sollen Vertragsparteien, die bereits in einer Geschäftsbezie- hung zu dem betroffenen Unternehmen stehen, durch eine Einschränkung der Anfechtbarkeit von Vorgängen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung motiviert werden, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

3. Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht (Artikel 2)

Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen für die AG, KGaA und SE sind die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversamm- lung ermöglichen kann, die Möglichkeit einer prä—senzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfech- tungsmöglichkeiten, die Möglichkeit Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzu—nehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Ge—schäftsjahres durchzuführen, das heißt die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert. Für die GmbH wird vorübergehend die erleichterte Möglichkeit einer Beschlussfassung in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe geschaffen.

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, geschaf—fen. Im Übrigen werden für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentü—mergemeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organ- bestellungen getroffen, sollten diese Ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer si—cherzustellen, wird angeordnet, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Be—schluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

Im Umwandlungsrecht wird zudem die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungs-möglichkei—ten Umwandlungsmaßnahmen an einem

4. Hemmung der Unterbrechung strafrechtlicher Hauptverhandlungen (Artikel 3 und 4)

In das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (StPOEG) soll ein auf ein Jahr befriste—ter zusätzlicher Hem_mungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt werden, der es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn die Hauptverhandlung auf—grund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Bestimmungen der InsO, des StPOEG und des Ver_eins- und Stiftungsrechts, anderer Regelungen des BGB sowie des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Ge_setzbuche (EGBGB) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes ("gerichtliches Verfahren" und "bürgerliches Recht"). Für die Änderungen der Regelungen aus dem GmbHG, AktG, HGB, UmwG, WEG und GenG hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 11 des Grundgesetzes ("bürgerliches Recht" und "Recht der Wirtschaft"). Die Wahrung der Rechtsund Wirtschaftsein_heit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Denn es handelt sich um eine befristete Änderung bestehender bundesweit geltender Gesetze, die zudem auf einer das gesamte Bundesgebiet betreffenden Krisensituation beruht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbeson—dere gestattet das Sekundärrecht der Europä_ischen Union den Mitgliedstaaten im Bereich des Zivilrechts regelmäßig, für besondere Situationen, in denen der Schuldner aus Grün- den, die nicht in seiner Risikosphäre liegen, an der Erbringung seiner Leistung gehindert ist, eigene Regelungen beizubehalten oder vorzusehen (vergleiche beispielhaft Erwä—gungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

VI. Gesetzesfolgen

Die Antragspflicht nach § 15a InsO, die an die Verzögerung der Eröffnung eines Insolvenz—verfahrens anknüpfenden anknüpfenden Rechtsfolgen des § 290 Absatz 1 Nummer 4 InsO und die Zah-lungsverbote nach § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG sollen zur Klar—stellung und Erleichterung der Verhandlungen und Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden.

Anfechtungstatbestände werden vorübergehend sehr weitgehend ausgeschlossen. Die da—mit verbundenen Nach-teile für die Gläubigergesamtheit in einer möglichen Folgeinsolvenz sind hinzunehmen, um einen Zusammen-bruch ganzer Wirtschaftszweige zu vermeiden, der aufgrund des andernfalls fehlenden Zugangs zu notwendigen neuen Krediten oder der Er—schwerung der Fortführung der Geschäfte drohen würde.

Die Einführung des zusätzlichen Hemmungstatbestandes in das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung führt dazu, dass strafgerichtliche Hauptverhandlungen, die infolge der Beschränkungen aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID- 19-Pandemie nicht durchgeführt werden können, nicht ausgesetzt und neu begonnen wer—den müssen.

Die vorgesehenen vorübergehenden Erleichterungen für die Beschlussfassung von Ver—sammlungen führen zu optionalen Vereinfachungen für Unternehmen und Vereine bei der Durchführung von Versammlungen. Sie haben weder Haushaltsausgaben noch Erfüllungs—aufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Ver_waltung zur Folge. Auch verursachen sie keine weiteren Kosten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN- Agenda 2030 für nachhaltige Entwick- lung dient. Der Entwurf steht insbesondere mit dem Nachhaltigkeitsziel 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirt- schaftswachstum" im Einklang und dient einer dauerhaften Stabilisierung der Wirtschaftslage, so dass eine nach- haltige Wirt- schaftsentwicklung Wirtschaftsentwicklung möglich sein wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürften zusam- men mit wei- teren Maßnahmen auf EU-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene dazu beitragen, dass die Indikatoren 8.4. (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner) und 8.5. a, b (Erwerbstätigenquote) für den Zeitraum der Covid-19-Pande- mie und die Zeit danach stabili- siert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche haushälterischen Folgen die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, der Folgen einer Antragsverzögerung für die Restschuldbefreiung und der Zahlungsverbote sowie die haftungs- und anfechtungsrechtlichen Begleitregelungen haben, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen. Gleiches gilt für das vertragsrechtlichen Moratorium. Die vorgesehene Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen hat keine Haushaltsausgaben zur Folge.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand kann sich aus der Verpflichtung ergeben, Vertragsabschriften über Ver-tragsänderungen zu erstellen. Welche Kosten dies für die Kreditwirtschaft haben kann, lässt sich derzeit nicht sicher beurteilen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote betrifft ausschließlich Unter_nehmen bestimmter Rechtsformen und deren Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter und hat von daher keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Ver—braucher. Die Regelung zur Restschuldbefreiung kann auch Verbraucherinnen und Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekommen. Die Regelungen betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Regelungen zum Anfechtungsschutz für neue Finanzierungen und andere Leistungen betreffen typischerweise ebenfalls keine Verbraucherinnen und Verbraucher, weil sich sol—che nur in Ausnahmefällen als Kreditgeber betätigen. Auch diese Regelungen sind ge—schlechtsneutral und lassen keine demographischen Auswirkungen er-warten.

Gleiches gilt für die Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtlichen Hauptver-handlungen.

Mit der Begrenzung des Kündigungsrechts in Miet- und Pachtverhältnissen ist der Fortbe—stand dieser Rechtsver_hältnisse vorerst gesichert. Mietern und Pächtern ist die Sorge ge—nommen, dass ihnen wegen Zahlungsrückständen gekündigt werden kann, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 wegen der COVID-19-Pandemie ange_fallen sind_

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, der Folgen einer verzögerten Antragstellung für die Restschuldbefreiung und der Zahlungsverbote sowie die Änderungen im Anfechtungsrecht sind befristet bis zum 30.

30. September 2020, weil sie der Bekämpfung einer spezifischen und vorübergehenden Notlage dienen sollen, welche durch die COVID- 19-Pandemie hervorgerufen wird. Die Einschränkung der Gläubigerinsolvenzanträge ist auf drei Monate befristet, um den damit verbundenen Eingriff in die Gläubigerrechte zu be—schränken.

Die Regelungen in Artikel 2 sollen zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gelten.

Auch die Einführung des zusätzlichen Hemmungstatbestandes in das Einführungsgesetz zu Strafprozessordnung ist durch die COVID-19-Pandemie bedingt und auf ein Jahr be—fristet.

Schließlich sollen auch die Regelungen im EGBGB befristet werden: Das Leistungsverwei—gerungsrecht nach Ar_tikel 240 § 1 EGBGB soll nur bis zum 30. Juni gelten. Die darlehens—rechtlichen Regelungen beziehen sich zu_nächst nur auf Darlehensansprüche, die im Zeit—raum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, diesen Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates um bis zu drei Monate zu verlängern. Das Recht zur Kündigung von Mietverhältnissen über Grundstücke oder über Räume ist nur vorübergehend beschränkt. Das Gesetz tritt insoweit mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum Tag des Außerkrafttretens nicht aus—geglichen sind, kann nach diesem Tag wieder gekündigt werden. Die Regelungen im EG—BGB sollen im Übrigen am 30. September 2022 außer Kraft treten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz)

Zu § 1 (Aussetzung der Insolvenzantragspflicht)

Die Vorschrift setzt die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Geschäfts-leiter haftungsbeschränkterhaftungsbe- schränkter Unternehmensträger (§ 15a InsO) sowie die haftungsbewehrte Antragspflicht der Vorstände von Ver-einen (§ 42 Absatz 2 BGB) und anderen Rechtsträgern (zum Beispiel Stiftungen), für die § 42 Absatz 2 BGB entsprechend anwendbar ist, für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum 30. September 2020 aus. Auf diese Weise erhalten die Unternehmen Gelegenheit, die Insolvenz, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereit-zu_stellenden staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen zu beseitigen. Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenz-reife nicht auf die Auswirkungen der COVID- 19-Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfä- higkeit zu beseitigen. Da allerdings unklar sein kann, ob die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pan-demie Pandemie beruht oder nicht und sich bei den bestehenden Unsicherheiten auch schwer Prog-nosen treffen lassen, sollen die Antragspflichtigen weitergehend durch die Vermutung ent-lastet werden, dass bei bestehender Zah-lungsfähigkeit am 31. Dezember 2019 davon aus-zugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der COVID-19- Pandemie beruht und Aus-sichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Damit soll gewährleistet werden, dass die derzeit bestehenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten hinsichtlich des Nach-weises der Kausalität und der Prognostizierbarkeit der weiteren Ent-wicklungen in keiner Weise zulasten des Antragspflichtigen geht. Zwar ist die Vermutung widerleglich. Allerdings kann angesichts des Zwecks der Vermutung, den Antragspflichti-gen von den Nachweis- und Prognoseschwierigkeiten effektiv zu entlasten, eine Widerle- legung nur in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen kein Zweifel daran bestehen kann, dass die COVID- 19-Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenz- reife nicht gelingen konnte. Es sind insoweit höchste Anforderungen zu stellen. Die Vermutungsregelung des Satz 3 ändert im Übrigen nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner zum 31. Dezember 2019 zahlungsun-fähig war, bleibt es dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorliegt.

Bei natürlichen Personen, die keiner Insolvenzantragspflicht unterliegen, kann die Unter-lassung eines Insolvenzantrags zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 4 InsO führen. Aus den gleichen Gründen, die eine Aussetzung der Insolvenzan-tragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB recht_fertigen, ist auch eine Aussetzung der nachteiligen Rechtsfolgen einer Verzögerung der Eröffnung des Insolvenz-verfahrens nach § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung geboten.

Dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen auch die Europäische Gesellschaft (SE), die Europäische Ge_nossenschaft (SCE) und die Europäische Wirtschaftliche Interes—senvereinigung (EWIV). Deren Rechtsgrundla_gen verweisen auf die betroffenen nationalen Vorschriften.

Wenn die nach § 15a InsO bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 1 ausgesetzt ist, sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht ver_pflichtet, das ihnen nach § 46b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG), § 43 Absatz 1 des Kapitalanlagege_

setzbuches (KAGB) in Verbindung mit § 46b Absatz 1 KWG, § 21 Absatz 4 und Absatz 5 des Zahlungsdiensteauf—sichtsgesetzes (ZAG) und § 312 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu—stehende Antragsrecht zu nutzen. Gleiches gilt, wenn der Schuldner aufgrund seiner Rechtsform nicht § 15a InsO unterliegt, die übrigen Voraussetzungen des § 1 jedoch erfüllt sind.

Die Vorschrift soll gemäß Artikel 6 Absatz 1 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

Zu § 2 (Folgen der Aussetzung)

An die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht werden durch § 2 weitere Folgen geknüpft, welche die Erreichung des durch die Aussetzung verfolgten Ziels absichern soll, betroffenen Unternehmen unter den gegebenen Um-ständen die Möglichkeit zu geben, das Unterneh-men fortzuführen und die Insolvenzlage zu beseitigen. Auch diese Vorschrift soll gemäß Artikel 6 Absatz 1 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, ins—besondere solche Zah_lungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Ge-schäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sa_nierungskonzepts dienen, als mit der Sorg—falt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne der § 64 Satz 2 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 2 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, HGB und § 99 Satz 2 GenG vereinbar. Geschäftsleiter sollen bei der Fort—führung des Unternehmens nicht durch die engen Grenzen der genannten Vorschriften be—schränkt werden. Sie sollen vielmehr die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um das Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang fortzuführen. Das schließt nicht nur Maß—nahmen der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs ein, sondern auch Maß—nahmen im Zuge der Neuausrichtung des Geschäfts im Rahmen einer Sanierung.

Zu Nummer 2

Die Regelung schützt die Geber von neuen Krediten, einschließlich von Warenkrediten und anderen Formen der Leistungserbringung auf Ziel. Sie sollen nicht befürchten müssen, zur Rückgewähr zwischenzeitlicher Leistungen verpflichtet zu werden oder den Zugriff auf die bei der Vergabe der neuen Kredite gewährten Sicherheiten zu verlieren, wenn die Bemü-hungen um eine Rettung des Unternehmens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers scheitern und deshalb doch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Tatbestandlich knüpft die Regelung zunächst an § 1 an, sodass die dortigen Voraussetzungen einschließlich der Be-weislastregelungen gelten, aber den Kredit-gebern auch die dortigen Vermutungen zugute-kommen. Es muss sich zudem um einen neuen Kredit handeln. Bei einer bloßen Novation oder Prolongation und wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten, die etwa auf ein Hin- und Herzahlen hinauslaufen, kommt das Anfechtungsprivileg also nicht zur Anwendung. Denn die Regelung zielt darauf ab, Banken und andere Kreditgeber zu motivieren, Krisenunternehmen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Halbsatz 2 stellt klar, dass auch die Rückgewähr von Gesellschafterkrediten unter den gleichen Voraussetzungen wie die Rückgewähr von Drittfinanzierungen geschützt werden, um auch Gesellschaftern An- reize zu bieten, dem Unternehmen in der Krise Liquidität zuzuführen. Demselben Zweck dient auch die Suspen-dierung des insolvenzrechtlichen Nachrangs von Gesellschafterdar-lehen und von Forderungen aus wirtschaftlich vergleichbaren Rechtshandlungen. Auch bei den Gesellschafterkrediten muss es sich um neue Kredite handeln. Nicht erfasst ist daher insbesondere die Prolongation oder Neuvergabe eines bislang nachrangigen Gesellschaf- terdarlehens zum Zwecke oder mit der Wirkung einer Rangaufwertung. Nicht privilegiert wird die Gewährung von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen aus dem Vermögen der Gesellschaft. Halbsatz 2 erstreckt die An-wendung von Halbsatz 1 allein auf die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, nicht aber auf deren Besicherung. Dies wird im Gesetzestext klargestellt. Darum schließt Halbsatz 3 auch nicht die Anwendung des § 135 Absatz 1 Num-mer 1 InsO aus. Zahlungen aus erfassten Krediten und zur Absicherung dieser Zahlung bestellte Kreditsi-cherheiten aus dem Vermögen der Gesellschaft gelten als nicht gläubiger-benachteiligend und unterliegen damit in einem etwaigen späteren Insolvenzverfahren nicht der Insolvenzanfechtung. Dies gilt sowohl für Zahlungen zur Rückführung des überlasse-nen Kapitals als auch für angemessene Zinszahlungen. Allerdings müssen die Zahlungen bis zum 30. September 2023 vorgenommen sein. Dem insoweit zeitlich beschränkten Schutz der Sanie_

rungsfinanzierung entspricht die Beschränkung der Rangaufwertung von neuen Gesellschafterkrediten auf Insol_venzverfahren, die bis zum 30. September 2023 be—antragt worden sein werden. Damit werden kurz- und mittel_fristige Unterstützungsmaßnah—menUnterstützungsmaßnahmen geschützt.

Zu Nummer 3

Durch diese Regelung wird die Rechtssicherheit für die Geber neuer Finanzierungen in der Krise erhöht. Die Voraussetzungen eines Sittenverstoßes (§§ 138, 826 BGB) werden bei der Gewährung von Krediten und/oder deren Besicherung (vergleiche etwa BGH, Urteil vom 12. April 2016 – XI ZR 305/14 –, BGHZ 210, 30 Rn. 39 ff.) im Rahmen der finanziellen Stützung von Unternehmen, die durch die Corona-Krise in eine akute Schieflage geraten sind, in aller Regel nicht vorliegen. Von der Vorschrift sind auch Prolongationen und Novationen erfasst.

Zu Nummer 4

Ein Bedürfnis für einen Anfechtungsschutz besteht auch in bestimmten Fällen, in denen kein neuer Kredit im Sinne der Nummer 2 vorliegt. Dies betrifft z. B. Vertragspartner von Dauerschuldverhältnissen wie Vermieter sowie Leasinggeber, aber auch Lieferanten. Wenn solche Vertragspartner befürchten müssten, erhaltene Zahlungen im Falle des Schei-terns der Sanierungsbemühungen des Krisenunternehmens mit anschließender Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer Anfechtung zurückzahlen zu müssen, wären sie geneigt, die Vertragsbe-ziehung auf dem schnellsten Wege zu beenden, was wiederum die Sanierungsbemühungen vereiteln würde. Wei-terhin möglich bleibt die Anfechtung bestimm-ter in der Aufzählung des zweiten Satzes nicht genannter inkongru-enter Deckungen. Au-ßerdem kann eine Anfechtung weiterhin erfolgen, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen der Schuldnerin oder Schuldners nicht zur Beseitigung der Insol-venzreife geeignet gewesen sind. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf die Anfechtbarkeit be- rufen möchte. Der andere Teil muss sich nicht davon überzeugen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner geeig-nete Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen entfaltet; nur die nachgewiesene positive Kenntnis vom Fehlen von Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen oder von der offensichtlichen Un-geeignetheit der Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen würde den Anfechtungs-schutz entfallen lassen. Ausdrücklich geschützt werden auch Leistungen an Erfüllungs statt oder erfüllungshalber, Forderungsabtretungen statt Barzahlungen und Zah- lungen durch Dritte auf Anweisung der Schuldnerin oder des Schuldners, weil solche der Leistung des Geschul-deten wirtschaftlich gleichstehen. Auch die Auswechslung einer Sicherheit ohne Erhöhung des Sicherheitswerts wird geschützt, um die betriebswirtschaftliche sinnvolle Ver-wendung von Sicherungsgegenständen durch die Schuldnerin oder den Schuldner nicht zu behindern. Der Schutz wird auf die Gewährung von Zahlungserleichte_rungen erstreckt, weil solche die Liquidität des Unternehmens stärken und insoweit ähnlich wirken wie die Ge- währung neuer Kredite. Der Schutz einer Verkürzung von Zahlungszielen verfolgt demge-genüber den Zweck, Vertragspartnern einen weitergehenden Anreiz für eine Fortsetzung der Vertragsbeziehungen zu bieten. Wenn z.-₽.

B. eine Lieferantin oder ein Lieferant betriebs—notwendiger Bauteile nur dann zur Weiterbelieferung des schuld—nerischen Unternehmens bereit ist, wenn die bisher in einem Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsfristen ver-kürzt werden, sollte er nicht allein deshalb zu einer vollständigen Vertragsbeendigung gedrängt werden, weil er sich durch die Vertragsanpassung Anfechtungsrisiken aussetzen würde.

Zu Absatz 2

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, an welche die Regelungen des § 2 anknüpfen, gilt nur für Schuldner, die aufgrund ihrer Rechtsform einer Antragspflicht unterliegen und bereits insolvent sind. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie treffen Unternehmen je—doch unabhängig von ihrer Rechtsform. Auch nicht antragspflich_tige Unternehmen, wie zum Beispiel Einzelhandelskaufleute und Kommanditgesellschaften mit einer natürlichen Per—son als Komplementär, sollen unter den vorgesehenen Erleichterungen weitere Finanzie—rungen erhalten kön_nen und auch sie beziehungsweise ihre Vertragspartner sollen von den Anfechtungserleichterungen profitieren. Daher gelten auch für die nicht antragspflichtigen Unternehmen die an die Aussetzung anknüpfenden Regelungen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 4. Zudem wird es aber auch eine Vielzahl von Schuldnern geben, die durch die COVID-19-Pandemie in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, ohne bereits in—solvent zu sein. Damit diesen Schuldnern bereits vor der Insolvenzreife weitere Finanzie—rungen zur Verfügung gestellt werden, ihre Ver_tragspartner weiter mit ihnen kontrahieren und Unsicherheiten vermieden werden, gelten für diese ebenfalls die an die Aussetzung anknüpfenden Regelungen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 4.

Zu Absatz 3

Die zeitlichen Beschränkungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 gelten für Finanzierungen nicht, die im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme gewährt werden. Das gilt nicht nur für die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellten Teile der Finanzierung, sondern auch für die von Dritten bereitzustellenden Teile davon. Insge-samt muss gewährleistet sein, dass die im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme gewährten Kredite in den Genuss der Haftungs- und Anfechtungsbeschränkungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 kommen. Das bedeutet insbesondere, dass insoweit auch Kreditvergaben nach dem Auslaufen des Aussetzungszeitraums erfasst sind und dass der Schutz sich auch auf Rückzahlungszeit—räume nach dem 30. September 2023 erstreckt. Durch die im Rahmen der Vergabekontrolle bestehenden Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten, ist die Entfristung für die Kredit—vergabe, deren Besicherung und Rückgewähr gerechtfertigt.

Zu § 3 (Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen)

Durch diese Regelung wird für einen Zeitraum von drei Monaten verhindert, dass von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen, die am 1. März 2020 noch nicht insolvent waren, durch Gläubigerinsolvenzanträge in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden können. Hierdurch wird zum einen die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantrags—pflicht flankiert, zum anderen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit Hilfe von Hilfs- und Stabilisierungsmaßnahmen und sonstiger Sanierungs- oder Finanzierungs—maßnahmen die Insolvenzreife Insolvenzreife wieder beseitigt werden kann.

Die Regelung gilt nicht für außerhalb der Insolvenzordnung geregelte Antragsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und zuständigen Aufsichtsbehörden, ins—besondere für Antragsrechte nach § 46b Ab_satz 1 KWG und § 312 Absatz 1 VAG.

Diese Vorschrift wird gemäß Artikel 4 Satz 1 ebenfalls rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Sie betrifft aber nach ihrem Wortlaut nur Anträge, bei denen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht über die Eröffnung des Verfahrens entschieden worden ist.

Zu § 4 (Verordnungsermächtigung)

Da nicht absehbar ist, ob sich die Verhältnisse in den nächsten Monaten hinreichend stabi—lisiert haben werden, sollen die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht einschließlich der daran anknüpfenden Folgen nach § 2 sowie die Einschränkung der Möglichkeit zur Versa—gung der Restschuldbefreiung und die Regelung zum Eröffnungs—grund bei Gläubigerinsol- venzanträgen Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 verlängert wer—den können, wenn das durch die Aussetzungsregelung bestehende Bedürfnis danach fortbe—steht, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu vermeiden und die Fortführung von insol-venzreifen Unternehmen zu ermöglichen. Das gilt insbesondere dann, wenn weiterhin Be—darf nach zum Zwecke der Stabilisierung der Unternehmen zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln besteht oder anderweitig Aussichten bestehen, die betroffenen Unternehmen au—ßerhalb eines Insolvenzverfahrens zu stabilisieren und zu sanieren. Einer gesonderten Nennung des § 2 im Wortlaut des § 4 bedurfte es nicht, weil alle Tatbestände des § 2 unmittelbar (§ 2 Absatz 1) oder mittelbar (§ 2 Absatz 2) an den Aussetzungszeitraum des § 1 anknüpfen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie)

Zu § 1 (Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)

Durch § 1 werden für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Europäi—sche Gesellschaften (SE) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vorübergehend diverse Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen unter Verwendung elektronischer Fernkommunikationsmittel eingeführt. Die Rege-lungen gelten dabei für sämtliche Hauptversammlungen, das heißt sowohl für die ordentliche Jahreshauptver- sammlung als auch für etwaige außerordentliche Hauptversammlungen.

Zu Absatz 1

Die Entscheidungen über die Zulassung der Briefwahl im Sinne des § 118 Absatz 2 AktG (die Stimmrechtsausübung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Briefwahl) und über die Teilnahme von Mitglieder des
Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonüber-tra—gung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG kann der Vorstand
mit Zustimmung des Aufsichts—rats treffen, auch wenn keine entsprechende Ermächtigung in der Satzung oder
in der Ge—schäftsordnung vorgesehen ist. Die Entscheidung über die Zulassung der elektronischen Teilnahme
der Akti- onäre an der Hauptversammlung ohne physische Präsenz (§ 118 Absatz 1 Satz 2 AktG) kann der
Vorstand ebenso treffen. Die Definition der Rechteausübung elekt—ronisch teilnehmender Aktionäre, also
insbesondere das Aus- kunftsrecht, kann der Vorstand frei vornehmen. Die Bild- und Tonübertragung der
Versammlung kann vom Vor- stand ange- ordnetangeordnet werden.

Zu Absatz 2

Auf der Grundlage obiger Möglichkeiten kann der Vorstand auch eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre abhalten. Die Teilnahme ist dann nur noch im Wege elektronischer Zuschaltung möglich. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschafter ist natür-lich vor Ort zulässig. Dies darf er nur anordnen, wenn die Bild- und Tonübertragung der Versammlung insgesamt, also auch einschließlich der Generaldebatte und der Abstim-mun-gen, erfolgt. Dass diese Übertragung technisch ungestört abläuft und insbesondere bei je-dem Aktionär an- kommt, ist nicht vorausgesetzt. Bei Ausschluss der physischen Präsenz kann das Fragerecht nicht ebenfalls völlig beseitigt werden. Den Aktionären ist zwar kein Auskunftsrecht, aber immerhin die "Möglichkeit" einzuräumen, Fragen zu stellen. Ein Recht auf Antwort ist das nicht. Über die Beantwortung entscheidet der Vorstand gemäß Satz 2 abweichend von § 131 AktG nur nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Es ist nicht vor-herzusehen, in welchem Umfang und auf welche Weise von der Fragemöglichkeit Ge-brauch gemacht werden wird. Denkbar ist eine Flut von Fragen und auch - wie bei sozialen Medien nicht unüblich – inhaltlich inakzeptablen Einwürfen. Die Verwaltung beantwortet die Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie hat also keinesfalls alle Fragen zu beantwor-ten, sie kann zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Sie kann dabei Aktionärsvereinigungen und Institutionelle Investoren mit be-deutenden Stimmanteilen bevorzugen. Der Vorstand kann auch entscheiden, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung elektronisch (z.B. unter einer dafür ange—gebenen E-Mail-Adresse) einzureichen sind. Er kann die Fragemöglichkeit auf ange- mel- dete Aktionäre beschränken, kann die Fragemöglichkeit aber auch ganz offen anbieten, wenn das organisato-risch einfacher ist. Fragen in Fremdsprachen braucht er nicht zu be-rücksichtigen. Die Beantwortung erfolgt "in" der Versammlung – sofern nicht FAQ schon vorab auf der Website beantwortet sind. Wird die Versammlung nur mit Briefwahl und Vollmachtsstimmrecht durchgeführt, fallen natürlich alle Antragsrechte "in" der Versammlung weg, diese kann es nur bei elektronischer Teilnahme von Aktionären geben.

Ferner ist der präsenzlosen Hauptversammlung die Stimmrechtsausübung im Wege elekt—ronischer Kommunikation Kommunikation (elektronische Briefwahl, elektronische Teilnahme) sowie natür—lich die Vollmachtserteilung zu ermöglichen. Dabei genügt es, wenn eine der beiden Vari—anten der elektronischen Kommunikation ermöglicht wird, wobei es den Unternehmen frei—steht, beide Varianten vorzusehen. Da die Aktionäre, die ihre Stimme auf diese Weise aus- üben, nicht Widerspruch zur Niederschrift in der Hauptversammlung erklären können, wird auf das Merkmal des persönlichen Erscheinens und die Erklärung zur Niederschrift des § 245 Nummer 1 AktG verzichtet. Freilich haben nur Aktionäre diese Möglichkeit, die ihr Stimmrecht nach einem der beschriebenen Verfahren ausüben. Der Vorstand hat eine Mög—lichkeit zum elektronischen Widerspruch beim Notar vorzuhalten. Widerspruch ist wie stets bis zum Ende der Versammlung und hier im Wege elektronischer Kommunikation zu erklä—ren. Der Notar selbst sollte für die Durchführung der Niederschrift am Aufenthaltsort des Versammlungsleiters zugegen sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht den Unternehmen, Hauptversammlungen mit einer verkürzten Frist von 21 Tagen einzuberufen. Die Tage der Anmeldefrist zählen nicht mit. Abweichende Sat-zungsregelungen sind unbeachtlich. Die Ent-scheidung hierüber obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Mindestens ist jedoch die europa-rechtlich erforderliche Min-dest-frist von 21 Tagen vor der Versammlung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ARRL) einzuhalten. Da hier auch die Jah-reshauptversammlung umfasst wird, kommt die verkürzte Frist von 14 Tagen aus Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz

2 ARRL nicht zur Anwendung. Auf—grund der Fristverkürzung ist auch der Nachweisstichtag zu verschieben. Artikel 7 Absatz 3 ARRL schreibt insoweit eine Mindestfrist von acht Tagen zwischen dem letzten zulässigen Tag der Einberufung und dem Nachweisstichtag vor, wobei die beiden Tage bei der Be—rechnung nicht mitgerech—net werden. Dementsprechend kommt bei einer Einberufung am21.—21. Tag vor der Versammlung frühestens der zwölfte Tag vor der Versammlung als Nach—weisstichtag in Betracht.

Die Mitteilungsregelungen in § 125 Absatz 1 und Absatz 2 AktG werden für diesen Fall ebenfalls entsprechend angepasst, da – bei Einberufung am 21. Tag vor der Versammlung – eine Mitteilung mindestens 21 Tage vor der Versammlung nach § 125 Absatz 1 AktG denklogisch nicht möglich wäre. Zudem sollte auch und gerade bei einer Hauptversamm—lung im Kontext außergewöhnlicher Umstände die Möglichkeit bestehen, dass Intermediäre Zeit haben, für die Aktionäre die Mitteilungen aufzubereiten und eine Stimmrechtsausübung durch die Interme_diäre für die Aktionäre zu ermöglichen.

Die Regelungen und die enthaltenen Verweise sind so formuliert, dass sie sowohl auf Hauptversammlungen Anwendung finden, die vor dem 3. September 2020 einberufen wer—den, als auch auf solche, die erst danach einbe_rufen werden. Die im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) einge_fügten Änderungen, die erst für Hauptversammlungen gelten, die ab dem 3. September 2020 einberufen wer—den, werden insoweit mitberücksichtigt.

Zu Absatz 4

Auch ohne eine nach § 59 Absatz 1 AktG erforderliche Ermächtigung der Satzung soll es den Unternehmen ermöglicht werden, unter Wahrung der übrigen Voraussetzungen des § 59 AktG einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre auszuzahlen. Entsprechendes soll für die Ausgleichsansprüche gelten, die außenstehen den Aktionären gemäß § 304 AktG zustehen, wenn die Gesellschaft durch einen Unternehmensvertrag zur Ge- winnabführung verpflichtet ist.

Zu Absatz 5

Den betroffenen Unternehmen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Jahr 2020 eine Hauptversammlung auch nach der Achtmonatsfrist gemäß § 175 Absatz 1 Satz 2 AktG innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen. Darüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Zwangsgeldverfahren gemäß § 407 Absatz 1 AktG ist dann ausgeschlossen. Auch eine Schadensersatzhaftung nach § 93 Absatz 2 AktG ist im Falle einer Verschiebung aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie innerhalb des Geschäftsjahres über die ursprüngliche Frist hinaus ausgeschlossen.

Zu Absatz 6

Um einen möglichen Missbrauch weitestgehend zu verhindern und die Überwachungs- kompetenz des Aufsichts-rats zu gewährleisten, sieht Absatz 6 vor, dass der Vorstand über die Erleichterungen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden darf.

Zu Absatz 7

Der Ausschluss des Anfechtungsrechts wegen Verstößen gegen § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 AktG soll verhindern, dass die Erleichterungen von den Gesellschaften aus Sorge vor Anfechtungskla-gen nicht in Anspruch genommen werden. Die Grundsatzentscheidung zur Versammlung ohne physische Präsenz soll ebenfalls weit—gehend anfechtungsfrei gestellt werden, um zu verhindern, dass die Gesellschaften zur Vermei-dung von Klagen in der Notsituation es nicht wagen, von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Aus demselben Grund sollen auch Verletzungen der eingeschränkten Auskunfts—pflicht in Absatz 2 Satz 2 keine Anfechtungsmöglichkeit begründen. Eine Anfechtungsmög- lichkeit begründen. Eine Anfechtungsmöglichkeit im Falle vorsätzlicher Verstöße gegen das Gesetz bleibt jedoch generell bestehen. Schließlich soll auch das Anfechtungsrisiko wegen Formverstößen bei Mitteilungen nach § 125 AktG reduziert werden, damit die betroffenen Unternehmen notfalls vollständig auf elektronische Kommunikati- onsmittel ausweichen können, ohne die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen zu gefährden.

Zwar finden die Regelungen in § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 AktG, die im Zuge des ARUG II eingefügt wurden, erst Anwendung auf Hauptversammlungen, die nach dem 3. September 2020 einberufen werden. Es soll jedoch

sichergestellt werden, dass auch für den Fall einer Hauptversammlung die danach einberufen wird, eine Anfechtung nicht auf fahrlässige Ver-letzungen dieser Regelungen gestützt werden kann.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Anwendung der Regelungen in Absatz 1 bis 7 auf die weiteren Rechts—formen der Kommanditgesellschaft Komman- ditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und der Europäischen Gesellschaft (SE). Dabei ist zunächst die Anwendung von Absatz 5 für die SE ausgeschlossen, da auf-grund der Regelung in Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) die Hauptversammlung zwingend innerhalb von sechs Monaten stattzufinden hat. Darüber hinaus wird für die sogenannte monistische SE, die nicht über einen Aufsichtsrat verfügt, die Anwendung von Absatz 6 ausgeschlos_sen, da ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats in diesem Fall ins Leere liefe.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt die Anwendung der Regelungen auf den Versicherungsverein auf Gegen-seitigkeit.

Zu § 2 (Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

§ 2 enthält Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen der GmbH in Textform. Abwei_chend von § 48 Absatz 2 GmbHG bedarf es dafür vorübergehend nicht mehr des Einverständnisses sämtlicher Gesellschafter.

Zu § 3 (Genossenschaften)

§ 3 findet auf Europäische Genossenschaften nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Inland insoweit entsprechende Anwen-dung, als diese Verordnung auf die Rechts- formvorschriften der Mitgliedsstaaten verweist. Die entsprechende Anwendung scheidet aus, soweit Regelungen in § 3 Vorschriften der Verordnung widersprechen, von denen durch Gesetze der Mitgliedstaaten nicht abgewichen werden darf.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 43 Absatz 7 GenG. Die Regelung ermöglicht die Durchführung einer "virtuellen" General- oder Vertreterversammlung vorübergehend auch dann, wenn die Satzung diesbezüglich keine entsprechenden Regelungen enthält. Genossenschaften sind aber nicht gezwungen, eine solche "virtuelle" Versammlung durch—zuführen; sie können auch warten, bis die Ausbreitung der Infektionen abgeklungen ist und die Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten aufgehoben wurden. Die Versäu—mung der Sechsmo-natsfrist des § 48 Absatz 1 Satz 3 GenG hat keine Sanktionen zur Folge und die Fristeinhaltung kann auch nicht durch ein Zwangsgeld nach § 160 GenG erzwungen werden. Mangels Verschulden des Vorstandes kann dies im Rahmen der genossenschaft—lichen Pflichtprüfung auch nicht dazu führen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Ge_schäfts—führung in Zweifel gezogen werden könnte. Daher bedarf es anders als bei § 175 Absatz 1 Satz 2 AktG keiner Verlängerung der Frist. Durch die Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit bei technischen Störungen soll verhindert werden, dass die Genossenschaften allein aufgrund von technischen Unsicherheiten die Erleichte- rungen nicht in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 46 Absatz 1 Satz 1 GenG. Die Regelung ermöglicht, dass eine vereinfachte Einberufung über die Internetseite der Genossenschaft erfolgen kann, wenn eine den Anforderungen der Satzung entsprechende Einberufung, bei—spielsweise im gemäß § 6 Nummer 4 GenG für Bekanntmachungen vorgesehenen Genos—senschaftsblatt, nicht möglich ist, etwa, wenn dieses aufgrund der Auswirkungen der CO- VID-19-Pandemie nicht gedruckt und verteilt werden kann.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 GenG. Durch die Rege—lung wird vorübergehend auch eine Feststellung des Jahresabschlusses durch den Auf—sichtsrat ermöglicht. Da die fehlende Feststellung des Jahresabschlusses gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen haben kann, z. B. für die Auszahlung des Auseinan—dersetzungs—guthabens nach § 73 GenG, soll die Feststellung des Jahresabschlusses auch dann (und zwar durch den Aufsichtsrat) möglich sein, wenn eine Genossenschaft nicht in der Lage ist, eine "virtuelle" General- oder Vertreterversammlung durchzuführen. Die Bestimmungen in § 48 Absatz 2 und 3 GenG bleiben davon jedoch unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht dem Vorstand einer Genossenschaft, mit Zustimmung des Aufsichts—rats Abschlagszahlungen auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungs—guthabens oder eine zu erwartende Dividenden_zahlung zu leisten; dies könnte dazu beitra—gen, Liquiditätsengpässe bei Mitgliedern beziehungsweise ausgeschie_denen Mitgliedern abzumildern. § 59 Absatz 2 AktG gilt entsprechend, das heißt ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr muss einen Jahresüberschuss ergeben, als Abschlag darf insgesamt höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüber—schuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrückla—gen einzustellen sind und außerdem darf der Abschlag insgesamt nicht die Hälfte des vor—jährigen Bilanzgewinns übersteigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält vorübergehende Erleichterungen bei der Organbestellung. Dadurch sollen auch gerichtliche Not_bestellungen vermieden werden, die die Gerichte unnötig belasten könnten. Nach Satz 1 bleiben Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Ge—nossenschaft auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Ist dies, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht möglich, ist es nach Satz 2 unschädlich, wenn die Anzahl der Organmitglieder unter die gesetzliche oder satzungsmäßige Mindest—zahl sinkt.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 können Sitzungen von Vorstand oder Aufsichtsrat sowie gemeinsame Sit—zungen auch ohne Grund-_lage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufver—fahren oder als Telefonkonferenz beziehungs-_weise Videokonferenz durchgeführt werden; gegebenenfalls entgegenstehende Satzungsregelungen oder Rege-_lungen in der Ge---schäftsordnung sind aufgrund der gesetzlichen Regelung während ihres Geltungszeitraums un-_beachtlich.

Zu § 4 (Umwandlungsrecht)

Mit der Vorschrift wird die in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG geregelte, rückwärts zu berech—nende Höchstfrist für den Stichtag der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers von acht Monaten (Achtmonatsfrist) vor dem Tag der Anmeldung auf 12 Monate verlängert. Die Vorschrift betrifft Verschmelzungen und wegen der Verweisung in § 125 UmwG auch Spal—tungen. Damit soll für Unternehmen, die solche Umwandlungen im laufenden Jahr vorneh—men, die von der Achtmonatsfrist ausgehende zeitliche Begrenzung für die Vervollständi—gung aller für die Umwandlung erforderlichen Verfahrensschritte um vier Monate verscho—ben werden. Damit werden die Erleich_terungen für die Durchführung "virtueller" Versamm—lungen, die in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vorgesehen sind, ergänzt. Die erforderliche Planung, technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der für die Um—wandlungsbeschlüsse erforderlichen Versammlungen wird in vielen Fällen zu Verzögerun—gen führen. Diese können die Einhaltung der Achtmonatsfrist, die bei dem Bilanzstichtag des übertragenden Rechtsträgers 31. De_zember 2019 eine Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister bis spätestens 31. August 2020 erfordert, erschweren. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Verlängerung der Frist durch Gesetz erforderlich, weil es sich bei der Achtmonatsfrist um eine zwingende Frist handelt, die das Registergericht nicht verlängern kann. Wird sie nicht eingehalten, muss das Registergericht die Anmeldung zurückweisen.

Zu § 5 (Vereine und Stiftungen) Zu Absatz 1

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen und Stiftungen, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet mit Zeitablauf. Wenn nicht rechtzeitig ein neues Vorstandmit—glied bestellt werden kann, kann dies dazu führen, dass der Verein oder die Stiftung nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann, wenn die dafür not-wenigen Vorstandsmit-glieder Vorstandsmitglieder fehlen. Viele, aber nicht alle Vereine und Stiftungen regeln in ihren Satzungen, dass Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit zeitlich befristet ist, im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Dies soll durch § 4 Absatz 1 nun gesetzlich geregelt werden, so dass es auch für die Vereine und Stiftungen gilt, die keine entsprechende Regelung in ihre Satzung auf—genommen haben. Damit bleiben die Vereine und Stiftungen handlungsfähig, auch wenn sie neue Vorstandsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pande mie Pandemie nicht bestellen können. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung eines Vor_standsmitglieds.

Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB gesetzliche Voraus—setzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, "virtuelle" Mitglie—derversammlungen durchzuführen und auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederver—sammlung teilnehmen, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben.

Zu Nummer 1

Mitgliederversammlungen sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen, an dem sich die Mitglieder zusammenfinden. Mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch "virtuelle Mitgliederversammlungen" durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zu—sammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben. Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und an—dere Mitglieder an der Mitgliederver=sammlung im Wege elektronischer Kommunikation teil—nehmen.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 2 Nummer 2 gibt dem Verein die Möglichkeit, auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teil—nehmen müssen. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversamm—lung gegenüber dem Verein abgegeben, damit sie bei der Be_schlussfassung in der Mitglie—derversammlung berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 3

§ 4 Absatz 3 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB wird nicht mehr für alle Beschlüsse die Zustimmung aller Mitglieder gefor_dert. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden. Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festge_setzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abge—geben haben. Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehr—heitserfordernisse. Soweit in der Vereins_satzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglie—der erforderlich, für Satzungsänderungen gilt die Drei-Viertel-Mehrheit nach § 33 Absatz 1 BGB, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit geregelt ist.

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich.

Zu § 6 (Wohnungseigentümergemeinschaften)

Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Situation ist die Durchführung von Eigentümerversammlungen derzeit vielfach nicht möglich. Bei größeren Gemeinschaf—ten ist die Zusammenkunft der Eigentümer

häufig schon aufgrund behördlicher Anordnun—gen nicht gestattet. Auch stehen vielerorts geeignete Räumlichkei_ten nicht zur Verfügung. Zudem kann es den Wohnungseigentümern wegen der damit verbundenen Gesundheits- gefährdung nicht zumutbar sein, an einer Eigentümerversammlung teilzunehmen.

Zu Absatz 1

Das geltende Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sieht vor, dass der Verwalter in dringen—den Fällen die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Befassung der Wohnungs-eigentümer treffen darf (§ 27 Absatz 1 Nummer 3 WEG).

Ein dringender Fall liegt vor, wenn die vorherige Befassung der Eigentümer in der Eigentümermerversammlung nicht möglich ist (OLG Hamm, Beschluss vom 19. Juli 2011 – I-15 Wx 120/10; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 26. Februar 2004 – 2Z BR 266/03; Jacoby, in: Staudinger, WEG, 2018, § 27 Rn. 70). In diesen Fällen ist der Verwalter auch zur Vertretung berechtigt (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 WEG). Daneben ist der Verwalter berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WEG).

Auf der Grundlage des geltenden Rechts kann und muss der Verwalter demnach ohne vor—herigen Beschluss der Wohnungseigentümer alle unaufschiebbaren Maßnahmen veranlas—sen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass dem gemeinschaftlichen Eigentum ein Scha—den droht, wenn nicht umgehend gehandelt würde (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 27. März 1997 - 2Z BR 11/97). Insbesondere notwendige Reparaturen kön—nen auf dieser Grundlage vom Verwalter veranlasst werden. Demnach bleibt die Gemeinschaft im Hinblick auf unaufschiebbare Maßnahmen in der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Situation auch dann hand-lungsfähig, wenn keine Eigentümerversammlung durchgeführt werden kann. Über alle anderen Maßnahmen kann entschieden werden, wenn die Eigentümerversammlung wieder zusammentreten kann. In einer verwalterlosen Ge—meinschaft hat im Übrigen jeder Wohnungseigentümer nach § 21 Absatz 2 WEG die Be—fugnis, ohne Zustim-mung der anderen Wohnungseigentümer alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung eines dem gemein-schaftlichen Eigentum unmittelbar drohenden Scha—dens notwendig sind. Insofern besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Situation in die Kompetenzregelun-gen des WEG einzugreifen.

Allerdings kann insbesondere die Situation eintreten, dass die Amtszeit des bestellten Ver—walters in dem Zeitraum endet, in dem die Durchführung einer Eigentümerversammlung nicht möglich ist. Absatz 1 sieht vor, dass der zuletzt bestellte Verwalter bis zu seiner Ab—berufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt. Dadurch werden die durch den Bestellungsbeschluss sowie durch die Höchstfristen des § 26 Absatz 1 Satz 2 WEG festgesetzten Begrenzungen der Amtszeit zeitweise außer Kraft gesetzt. Die Vor—schrift gilt sowohl für den Fall, dass die Amtszeit des Verwalters zum Zeitpunkt des Inkraft—tretens der Vorschrift bereits abgelaufen ist, als auch für den Fall, dass sie erst danach abläuft. Die Amtszeit endet mit der Abberufung des Verwalters oder der Bestel- lung eines neuen Verwalters. Die Bestellung eines neuen Verwalters wird zur Klarstellung ausdrück—lich erwähnt, auch wenn ohnehin vertreten wird, dass in der Bestellung eines neuen Verwalters in der Regel zugleich die Ab- berufung des früheren Verwalters liegt (Jacoby, in: Staudinger, WEG, 2018, § 26 Rn. 60). Die Möglichkeit der Niederlegung des Amts bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Daneben sieht Absatz 2 vor, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Be—schluss eines neuen Wirt-schaftsplans fort gilt. Damit wird die Finanzierung der Gemein-schaft auch in den Fällen sichergestellt, in denen eine Fortgeltung des Wirtschaftsplans nicht beschlossen wurde. Über die Jahresabrechnung ist dagegen zu be-schließen, sobald die Eigentümerversammlung wieder zusammentreten kann. Soweit die Jahresabrechnung als Zahlenwerk insbesondere für steuerliche Zwecke erforderlich ist, ist sie den Wohnungs-eigentümern schon zuvor zur Verfügung zu stellen.

Zu § 7 (Übergangsregelungen)

§ 7 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen in den §§ 1 bis 5. Die Regelungen sollen nur für einen vorübergehenden Zeitraum Anwendung finden, wobei im Falle einer notwendigen Verlängerung aufgrund andau-ernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus eine solche Verlängerung des Geltungszeit-raums im Verordnungswege nach § 8 angeordnet werden kann.

32 –

Wahlperiode

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen zur Durchführung von Haupt—versammlungen einer AG, KGaA oder SE. Die Erleichterungen gelten für das gesamte Jahr 2020, da derzeit nicht absehbar ist, inwieweit aufgrund der Auswirkungen der COVID-19- Pandemie über das Jahr hinweg weiterhin Einschränkungen bestehen, die die Durchfüh—rung einer Versammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder Mitglieder verhindern oder erschweren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Geltungsregelung für die Regelungen in § 2 zur Erleichterung der Be-schlussfassung bei der GmbH. Diese sollen zunächst nur für Beschlussfassungen und Ge-sellschafterversammlungen gelten, die im Jahr 2020 stattfinden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen für Genossenschaften für das Jahr 2020.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Geltungszeitraum für die Fristverlängerung im Umwandlungsrecht. Das bedeutet, dass die Frist gemäß § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG mit einer Anmeldung bis einschließ_lich 31. Dezember 2020 eingehalten werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen im Vereins- und Stiftungs-recht.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht auch zukünftig auf Änderungen der Auswirkun—gen COVID-19-Pan_demie zu reagieren und die Erleichterungen gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Zu § 10 (Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen)

Hauptverhandlungen im Strafverfahren dürfen gemäß § 229 Absatz 1 und 2 StPO derzeit bis zu drei Wochen, wenn sie vor der Unterbrechung länger als zehn Verhandlungstage angedauert haben, bis zu einem Monat unterbrochen werden. Urteile, die nicht am Schluss der Verhandlung verkündet werden, müssen gemäß § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO spätes—tens am elften Tag danach verkündet werden. Bei Hauptverhandlungen, die länger als zehn Verhandlungstage angedauert haben, sind diese Fristen gemäß § 229 Absatz 3 Satz 1 auf—grund von Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit bis zu zwei Monaten gehemmt und enden gemäß § 229 Absatz 3 Satz 2 frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung.

In § 10 StPOEG soll nunmehr ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbre—chungsfristen bei strafgerichtlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen sowie für die Hemmung der Urteilsverkündungsfrist geschaffen werden, der auf die aktuellen Maßnahmen zur Vermei—dung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie abstellt. Damit soll verhin-dert werden, dass eine Hauptverhandlung aufgrund der aktuellen Einschränkungen des öffentlichen Lebens aus-gesetzt und neu begonnen werden muss.

Zu Absatz 1

Der Tatbestand soll abweichend von § 229 Absatz 3 StPO unabhängig von der bisherigen Dauer der Hauptver-handlung gelten, also auch für solche Hauptverhandlungen, die im Zeit—punkt der Unterbrechung noch nicht zehn

Verhandlungstage angedauert haben. Das ist aufgrund der besonderen Situation gerechtfertigt, die durch das bun_desweit alle Gerichts—verfahren in gleicher Weise erfassende Pandemiegeschehen eingetreten ist.

Auch darüber hinaus ist der Tatbestand weit gefasst und erfasst sämtliche Gründe, die der ordnungsgemäßen Durchführung einer Hauptverhandlung aufgrund von Infektionsschutz—maßnahmen der Gerichte und Gesundheits_behörden entgegenstehen.

Es ist folglich nicht erforderlich, dass der Angeklagte oder eine zur Urteilsfindung berufene Person selbst erkrankt ist oder sich in Quarantäne befindet. Der Fall der Krankheit ist bereits von § 229 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StPO erfasst. Handelt es sich um eine festgestellte SARS-CoV-2-Infektion, liegt allerdings zugleich aufgrund der in einem solchen Fall zwin—gend erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen der neue Hemmungstatbestand des § 10 Absatz 1 StPOEG vor mit der Folge, dass die Hemmung der Unterbrechung für jede Haupt—verhandlung unabhängigunabhän—gig von ihrer bisherigen Dauer eintritt. Der neue Hemmungstatbe—stand ist allerdings zugleich auch wesentlich weiter, weil auch Verdachtsfälle oder Krankheiten, die nicht getestet werden, ausreichen, solange eine Person gehalten ist, sich des—halb in häusliche Quarantäne zu begeben. Darüber hinaus genügt auch ein eingeschränk—ter Gerichtsbetrieb oder die Beteiligung zur Risikogruppe gehörender Personen, wie bei—spielsweise ältere Personen, Personen mit Grunderkrankungen oder einem unterdrückten Immunsystem, für die Annahme von Schutzmaßnah—men, die eine weitere Durchführung der Hauptverhandlung verhindern. Ein Hindernis für die Durchführung der Hauptverhand—lung liegt auch vor, wenn es nur mittelbar auf gerichtlichen oder gesundheitsbehördlichen Schutz—maßnahmen beruht.

Das Gericht prüft – wie in den Fällen des § 229 Absatz 3 Satz 1 StPO – grundsätzlich im Freibeweisverfahren, ob, ab wann und bis wann der Hemmungstatbestand vorliegt. Des–halb muss das Gericht bei der Anwendung des § 10 StPOEG künftig im Freibeweisverfah—ren prüfen, ob Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, welche die Durchführung der Hauptverhandlung unmöglich machen. Die Unmöglichkeit der Durchführung der Haupt- ver—handlung kann auf Anordnungen und Empfehlungen der Gerichtsverwaltung oder der Gesundheitsbehörden beruhen, sie kann sich daraus ergeben, dass ein Gericht auf Notbetrieb geschaltet hat, die Abstände zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht eingehalten werden können oder sich Personen in häuslicher Quarantäne befinden oder bei Durchführung der Verhandlung potentiell gefährdet werden.

§ 10 Absatz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 StPOEG entspricht § 229 Absatz 3 Satz 2 und 3 StPO. Eine Hauptverhandlung kann damit auch in den Fällen des § 10 StPOEG für maximal drei Monate und zehn Tage unterbrochen werden, wobei das Gericht Beginn und Ende der Hemmung durch unanfechtbaren Beschluss feststellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet an, dass der in Absatz 1 geregelte Hemmungstatbestand auch für die Hem-mung der in § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO genannten Frist zur Urteilsverkündung gilt. § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO verweist bereits auf § 229 Absatz 3 und ordnet die entsprechende Geltung der dort geregelten Hemmungsvorschriften für die Urteils-verkündungsfrist an. Glei-ches soll für den Hemmungstatbestand des § 10 Absatz 1 StPOEG gelten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres])

Durch Artikel 3, der in Verbindung mit der Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 4 zu sehen ist, soll § 10

StPOEG ein Jahr nach seinem Inkrafttreten wieder aufgehoben werden (Be—fristung).

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen

Gesetzbuche) Zu § 1

Zu Absatz 1 und 2

Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 sowie der besonderen Regelungen in den §§ 2 und 3 soll Schuldnern, die Verbraucher oder Kleinstunternehmen sind, in Dauerschuldverhältnis—sen ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht zustehen, wenn sie ihre vertraglichen Pflichten aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnli-chen ußergewöhnlichen Verhältnisse nicht erfüllen können.

Damit soll etwa Verbrauchern geholfen werden, deren Haushaltseinkommen wegen der Pandemie einstweilen oder dauerhaft verringert oder weggebrochen ist. Es soll Kleinstun-ternehmen geholfen werden, die ihre Leistungs-verpflichtung nicht erfüllen können, weil sie nicht etwa in Kontakt mit dem Leistungsempfänger treten können, weil ihre Arbeitskräfte nicht zur Arbeit erscheinen können oder dürfen oder weil ihre Leistungserbringung einst- weilen untersagt worden ist.

Bei Verbrauchern gilt dies in Bezug auf Verbraucherverträge, wenn ihnen die Leistung (re-gelmäßig die Entgelt-leistung) nicht möglich wäre, ohne ihren Lebensunterhalt oder den Le-bensunterhalt ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden. Damit soll etwa Ver-brauchern geholfen werden, deren Haushaltseinkommen wegen der Pandemie einstweilen oder dauerhaft verringert oder weggebrochen ist. Eine Legaldefinition von Verbrau_cherver-trägen im Sinne von Absatz 1 findet sich in § 310 Absatz 3 BGB.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldver-hältnisse des Verbrauchers Verbrau- chers. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Ein-deckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge erforderlich sind. Hierzu zählen etwa Pflicht-versicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommuni-kationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -ent-sor- gung.

Bei Kleinstunternehmen (Absatz 2), die aus Sicht der Bundesregierung ebenso schützens-wert sind wie Verbrau- cher, ist Voraussetzung, dass das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder die Erbringung der Leis-tung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen ihres Erwerbsbetriebs nicht möglich ist. Der Begriff des Kleinstunternehmens ist definiert in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003. S.

36), auf welche Absatz 2 Bezug nimmt. Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu EUR 2 Millio-nen.

Das Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmen besteht in Bezug auf alle we-sentlichen Dauerschuldverhältnisse Dauerschuld- verhältnisse des Kleinstunternehmens. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortset-zung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Auch hier gehören Pflicht- versicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, so-weit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung zu solchen Leistungen.

Wer Schuldner einer Entgeltforderung ist und wegen der COVID-19-Pandemie nicht zahlen kann, sieht sich unverschuldet - sowohl den Zahlungsansprüchen ausgesetzt, die sein Gläubiger bei Fälligkeit (jederzeit) gericht- lich geltend machen und vollstrecken kann. Er sieht sich daneben regelmäßig auch Sekundäransprüchen ausge-setzt, etwa den Ersatz von Verzugsschäden, einschließlich der Zahlung von Verzugszinsen, die seine Verpflich-tungen immer weiter anwachsen lassen. Diese Rechtsfolgen sieht das Zivilrecht bei Zahlungsunfähigkeit grundsätzlichgrund- sätzlich auch dann vor, wenn der Schuldner unverschuldet und unvorhersehbar in diese Situation gelangt ist ("Geld hat man zu haben"). Mit der Einführung eines zeitlich befristeten Leistungsverweigerungsrechts bekommt der Schuldner die Möglichkeit, sowohl die Durchsetzbarkeit des Primäranspruchs zu verhindern, als auch auf diesem Wege die Entstehung von Sekundäransprüchen zu vermeiden.

Das Leistungsverweigerungsrecht wird bei Kleinstunternehmen auch in Bezug auf Forde-rungen gelten, die keine Entgeltforderungen sind. Hier dürfte es insbesondere um Klein-stunternehmen gehen, die Dienstleistungen erbrin- gen oder Vermietungen etwa von Kraft-fahrzeugen anbieten.

Vom Anwendungsbereich des Leistungsverweigerungsrechts erfasst werden grundsätzlich auch Rückgewähransprüche. Solche Rückgewähransprüche sind auch Ansprüche "im Zu-sammenhang mit einem Vertrag". Das Glei- che gilt für vertragliche Schadensersatzansprü—che und Aufwendungsersatzansprüche, die vor Inkrafttreten der Regelung entstanden sind.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nur in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden und damit zu einem Zeitpunkt, in dem eine pande-mieartige Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der breiten Öffentlichkeit noch nicht ab-sehbar war. Schuldner, die bis zu diesem Zeitpunkt im Vertrauen auf ihre eigene Leistungs-fähigkeit vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind, sollen daher berechtigt sein, ihre Leistung mit Verweis auf die COVID-19-Pandemie zu verweigern. Bei Verträgen, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, ist davon auszugehen, dass sie in Kenntnis einer möglicherweise bevorstehenden tiefgrei-fenden Veränderung des Wirtschaftslebens ge-schlossen wurden. Sie erscheinen daher nicht schutzwürdig.

Das Leistungsverweigerungsrecht muss einredeweise geltend gemacht werden. Der Schuldner, der wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann, muss sich also aus—drücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht beru-fen und grundsätzlich auch belegen, dass er gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann. In der Praxis wird dies insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn der Gläubiger anzweifelt, dass dem Schuldner gerade seine Leistungserbringung wegen der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist.

Das Leistungsverweigerungsrecht hindert die Vollstreckbarkeit der vereinbarten Leistung und damit zugleich die Entstehung von Sekundäransprüchen, die an die Nichterbringung von Leistungspflichten geknüpft sind (zum Bei-spiel Verzug, § 286 Absatz 1 BGB; Scha-densersatz statt der Leistung, § 281 Absatz 1 BGB; Rücktritt, § 323 Absatz 1 BGB). Die primäre Leistungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen und ist nach Ablauf des Moratoriums zu erfüllen.

Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fällig waren, kön-nen mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht mehr durchgesetzt werden. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der Leistungs-pflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraus-setzungen Voraussetzungen des Verzugs wieder mit Ausübung dieses Rechts.

Das Leistungsverweigerungsrecht steht dem Schuldner nur zu, solange er wegen der Pan—demie an seiner Leistungserbringung gehindert ist. Bei der Bemessung der Frist des Mora—toriums hat die Bundesregierung zunächst die Annahme zu Grunde gelegt, dass die pan—demiebedingten Beschränkungen des Wirtschaftslebens in absehbarer Zeit schrittweise aufgehoben werden können und die damit verbundenen Folgen sodann sukzessive abge—mildert werden. Sollten diese Annahmen zutreffen, werden Schuldner zur Jahresmitte hin wieder in der Lage sein, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen. Daher hat die Bun—desregierung einstweilen den 30. Juni 2020 als End-punkt des Moratoriums vorgesehen. Nach § 4 kann die Bundesregierung im Wege der Rechtsverordnung Verlän-gerungen her beiführen herbeiführen.

Zu Absatz 3

Die Begründung eines temporären Leistungsverweigerungsrechts ist ein schwerwiegender Eingriff in grundrecht-lich geschützte Rechte und Freiheiten, wie etwa die aus Artikel 2 Ab-satz 1 GG hergeleiteten Vertragsfreiheit.

Daher kann das Leitungsverweigerungsrecht nicht schrankenlos gewährt werden. In Fällen, in denen ein Leistungsaufschub aus Sicht des Gläubigers zu Ergebnissen führt, die so un—zumutbar sind, wie es die Leistungserbrin-gung für den Schuldner wäre, soll das Leistungs-verweigerungsrecht nicht gelten.

Den Interessen beider Vertragsparteien soll in diesem Fall dadurch Rechnung getragen werden, dass der Schuldner den Vertrag kündigen kann. Die Rechtsfolgen ergeben sich dann aus den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften, bei Dienstverträgen etwa aus § 628 BGB. Der Schuldner kann sich so von Vertragspflichten lösen und der Gläubiger sich die für ihn wichtigen Leistungen von einem Dritten beschaffen.

Zu Absatz 4

Für das Mietrecht und <u>Pachtrecht sowie für</u> das Darlehensrecht sollen in den §§ 2 und 3 gesonderte Regelungen ein_führt werden. Diese Rechtsbereiche sind daher vom Anwendungsbereich des Artikel 240 § 1 Absatz 1 und 2 auszunehmen.

Das Arbeitsrecht sieht schon heute ausdifferenzierte Lösungen für Fälle vor, in denen der Arbeitnehmer an der Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung gehindert ist. Ein zusätzliches Leistungsverweigerungs-recht wie in Absatz 1 ist daher für Arbeitnehmer nicht erforderlich. Umgekehrt kann der Arbeitgeber schon jetzt Kurzarbeit anordnen und verfügt somit über spezifische Möglichkeiten, bei krisenbedingten Arbeitsausfällen seine Vergütungspflicht einzuschränken. Arbeitsverträge Arbeitsrechtliche Ansprüche können daher ebenfalls ausgenommen wer_den.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass von den temporären Vorschriften über das Leistungsverweige—rungsrecht nicht durch Individualvereinbarung oder Allgemeine Geschäftsbedingungen ab—gewichen werden darf.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Regelung sichert Mieter von Grundstücken sowie von zu privaten oder gewerblichen Zwecken angemieteten Räumen für einen bestimmten Zeitraum (1. April bis 30. Juni 2020) der COVID-19-Pandemie ab, indem sie nicht den Verlust der Mietsache befürchten müs—sen, wenn sie vorübergehend die fälligen Mieten nicht fristgerecht zah-len können. Hier—durch soll verhindert werden, dass die zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Auswir—kungen dazu führen, dass Mieter die Wohnräume und Gewerbetreibende die angemieteten Räume und Flächen und damit die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

Die Regelung stellt eine zeitlich begrenzte Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass eine Leistungsunfähigkeit aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten den Schuldner auch dann nicht von den Folgen des Ausbleibens der (rechtzeitigen) Leistung befreit, wenn sie auf unverschuldeter Ursache beruht (vergleiche BGH, Urteil vom 4. Februar 2015, Aktenzei—chen VIII ZR 175/14, Randnummer 22). Die Vorschrift erfasst nur Zahlungsrückstände, die vom 1. April bis 30. Juni 2020 entstehen. In diesem Zeitraum sind erhebliche wirtschaftliche Verwerfungen durch die COVID-19-Pandemie zu befürchten, die eine Ausnahme von die—sem Grundsatz erfordern. Würde diese Ausnahme nicht geschaffen, wäre zu erwarten, dass infolge des Ausmaßes der wirtschaftlichen Einbußen eine große Anzahl von Personen nicht in der Lage wäre, in dieser vorübergehenden Zeit die Miete weiterhin fristge-recht zu bezahlen und deswegen Kündigungen befürchten müssten

Mieter erhalten kein Leistungsverweigerungsrecht nach der Grundregel des § 1. Sie bleiben damit nach allgemei_nen Grundsätzen zur Leistung verpflichtet und können gegebenenfalls auch in Verzug geraten. Der Eingriff in die Rechte des Vermieters ist damit geringer, da die Regelung lediglich sein sekundäres Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzugs für ei—nen moderaten Zeitraum beschränkt. Umgekehrt wiegt regelmäßig das Interesse der Mieter schwer: Der angemietete Wohnraum stellt für die Mieter regelmäßig ihre Heimstatt dar, für Gewerbemieter sind die angemieteten Räume und Flächen Grundlage ihrer Erwerbstätig—keit. Es handelt sich um eine den Besonder_heiten des Mietverhältnisses ausgewogen Rechnung tragende Sonderregelung, die dem Interesse am Fortbestand des Mietverhält—nisses den Vorzug gibt. Dies rechtfertigt es, von einer speziellen Härteklausel abzusehen. In ganz besonders gelagerten Einzelfällen kommt ein Rückgriff auf Treu und Glauben in Betracht.

Zu Satz 1

Leistet ein Mieter von Räumen oder von Grundstücken die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 fällige Miete ganz oder teilweise nicht, so darf der Vermieter das Mietver—hältnis wegen dieser Rückstände nicht kündigen, wenn diese auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Derartige Mietrückstände stellen weder einen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung (§ 543 BGB) solcher Mietverhältnisse dar noch folgt aus ihnen ein berechtigtes Interesse zur ordentlichen Kündigung auf unbe—stimmte Zeit abgeschlos_sener Wohnraummietverhältnisse (§ 573 BGB).

Die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses allein aufgrund solcher Mietrückstände wird dadurch ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die außerordentliche fristlose Kün—digung eines Mietverhältnisses über Grund_stücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind.

Die Kündigung ist nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Nichtleistung des Mieters auf der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruht. Beruht die Nichtleistung des Mieters auf anderen Gründen, zum Beispiel, weil er zahlungsunwillig ist oder seine Zahlungsunfä—higkeit andere Ursachen als die COVID-19-Pandemie hat, ist die Kündigung hingegen nicht ausgeschlossen.

Zu Satz 2

Gemäß Satz 2 obliegt es dem Mieter, den Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung der Miete im Streitfall glaubhaft zu machen. Er muss dann Tatsachen darlegen, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (vergleiche BGH, Be-schluss vom 21. Dezember 2006, Aktenzeichen IX ZB 60/06, Randnum-mer 11) dafür ergibt, dass seine Nichtleistung auf der COVID-19-Pandemie beruht. Zur Glaubhaftmachung kann sich der Mieter entsprechender Nachweise, einer Versicherung an Eides Statt oder sonst geeigneter Mittel bedie-nen. Geeignete Mittel können insbesondere der Nachweis der An-tragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistun-gen, Bescheinigungen des Arbeitsgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausfall sein.

Mieter von Gewerbeimmobilien können darüber hinaus den Zusammenhang zwischen CO- VID-19-Pandemie und Nichtleistung zum Beispiel regelmäßig mit Hinweis darauf glaubhaft machen, dass der Betrieb ihres Unterneh_mens im Rahmen der Bekämpfung des SARS- CoV-2-Virus durch Rechtsverordnung oder behördliche Verfügung untersagt oder erheblich eingeschränkt worden ist. Dies betrifft derzeit etwa Gaststätten oder Hotels, deren Betrieb zumindest für touristische Zwecke in vielen Bundesländern untersagt ist.

Zu Satz 3

Auf sonstige Kündigungsgründe erstreckt sich die Beschränkung des Kündigungsrechts nicht. Dem Vermieter bleibt es unbenommen, das Mietverhältnis während der Geltungs—dauer des Gesetzes aufgrund von Mietrückstän-den zu kündigen, die in einem früheren Zeit—raum aufgelaufen sind beziehungsweise die aus einem späteren Zeit-raum resultieren wer-den. Er kann die Kündigung auch aus sonstigen Gründen erklären, etwa wegen Vertrags—ver-letzungen anderer Art, beispielsweise unbefugter Überlassung der Mietsache an Dritte (§ 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB) oder wegen Eigenbedarfs (§ 573 Absatz 2 Nummer 3 BGB).

Auch bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverhältnissen über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind, bleibt nach § 580a BGB eine ordentliche Kündi—gung ohne Kündigungsgrund weiterhin mög_lich. Bereits jetzt existiert in diesen Fällen für Mieter und Vermieter das Risiko, dass der Vertragspartner jederzeit innerhalb der gesetzli—chen Fristen kündigen kann. Dieses Risiko hat sich durch die COVID-19-Pandemie nicht geändert. Für eine bessere Planbarkeit und Investitionssicherheit werden Gewerbemietver—träge daher üblicher_weise für eine bestimmte Zeit geschlossen.

Zu Absatz 2

Zum Nachteil des Mieters kann nicht von der Regelung des Absatzes 1 abgewichen wer—den. Etwaige entgegen_stehende vertragliche Vereinbarungen – auch in Allgemeinen Ge—schäftsbedingungen – sind unwirksam. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeit—punkt die Parteien solche Vereinbarungen getroffen haben. Die Wirk_samkeit vertraglich ver—einbarter Kündigungsrechte bleibt unberührt für Zahlungsrückstände, die vor dem 1. April 2020 angefallen sind oder nach dem 30. Juni 2020 anfallen werden.

Zu Absatz 3

Die Kündigungsbeschränkung in Absatz 1 und der Ausschluss abweichender Regelungen in Absatz 2 gilt für Pachtverhältnisse – einschließlich Landpachtverhältnisse – entspre—chend. Denn zum Betrieb eines Unternehmens gehörende Immobilien werden nicht immer angemietet, sondern sind oft auch Gegenstand von Pachtverhältnissen. Solche Pächter können ebenso wie Mieter von Geschäftsräumen oder -flächen von den Auswirkungen der CO- VID-19-Pandemie in ihrer Leistungsfähigkeit betroffen sein. Dies gilt beispielsweise für die von den Beschrän—kungen des öffentlichen Lebens stark betroffenen Pächter der Hotel- und Gaststättenbetriebe.

Zu Absatz 4

Die Regelung der Absätze 1 bis 3 ist nur bis zum 30. Juni 2022 anwendbar. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungs-rückständen, die vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum 30. Juni 2022 nicht ausgegli-chen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter und Pächter vom 30. Juni 2020 an über zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Miet- oder Pachtrückstand auszugleichen.

Zu § 3

Bei Verbraucherdarlehensverträgen gehen Darlehensgeber und Verbraucher zumeist eine längerfristige Bindung ein und haben ein gesteigertes Interesse an der Möglichkeit, einen Darlehensvertrag auch in Krisensituationen nicht sofort beenden zu müssen. Die hier vor—geschlagene Regelung soll dies ermöglichen und den Vertragspar-teien Zeit verschaffen, nach Lösungen zu suchen, um das Darlehensverhältnis nach Abklingen der Krise fortsetzen zu können. Abweichend von § 1 des Gesetzentwurfs wird für Darlehensverträge daher eine Regelung vorgeschla-gen, die zunächst den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund stellt und mit einer vorübergehenden Stun-dung der Ansprüche des Darlehensgebers dem Verbraucher Luft verschafft. Flankiert wird dies mit einer Kündi-gungsschutzregelung und einer Regelung der Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist. Ein bloßes Leis- tungsverweigerungsrecht oder eine Kündigungsmöglichkeit wie in § 1 des Gesetzentwurfs vorgesehen, wäre für

Darlehensnehmer zumeist nicht interessengerecht. Das Leistungs—verweigerungsrecht des § 1 Absatz 1 schließt Verzug aus, löst aber nicht die Frage, wie das zumeist langfristig angelegte Darlehensverhältnis insgesamt fortgeführt werden soll. Eine Kündigungsmöglichkeit, wie in § 1 Absatz 3 des Entwurfs vorgesehen, ist in vielen Fällen für Darlehensnehmer gleichfalls nicht interessengerecht, da sie damit die Rückzah—lung des gesamten noch ausstehenden Darlehensbetrags schulden, was überfordernd sein kann.

§ 3 gilt nur für Verbraucherdarlehensverträge, wie sie für das deutsche Recht in § 491 BGB definiert sind. Die Regelung gilt nicht für Sachdarlehen. Sie gilt auch nicht für Finanzie—rungshilfen und Teilzahlungsgeschäfte im Sinne des § 506 BGB. Für diese ist kann im Einzelfall die allge—meine Regelung in Artikel 240 § 1 des Gesetzentwurfs anwendbar und sein, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind; dies wird für ausreichend erachtet. Da ein Verbrau—cherdarlehensvertrag vorliegen muss, also Verträge, in denen der Verbraucher Darlehensnehmer ist, gilt sie weiter nicht für Einlagen des Verbrauchers selbst, wie zum Beispiel für seine Sparverträge. Diese sind nicht gesetzlich gestundet. Die Regelung gilt ferner nicht für das Interbankengeschäft.

Das geltende Darlehensrecht bietet für die außergewöhnliche Situation, vor der Verbrau—cher, Darlehensgeber und letztlich die gesamte Wirtschaft angesichts der COVID-19-Pan—demie derzeit stehen, keine ausreichenden Schutz_mechanismen. Zwar besteht bei Ver—braucherdarlehensverträgen ein gesetzlicher Mindestschutz vor voreiligen verzugsbeding—ten Kündigungen des Darlehensgebers. Gemäß § 498 BGB ist eine Kündigung durch den Darle_hensnehmer erst dann zulässig, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei auf—einander folgenden Teilzah_lungen ganz oder teilweise in Verzug ist, der Verzug sich auf einen gewissen Nennbetrag des Darlehens erstreckt und dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Er_klärung gesetzt wurde, dass andernfalls die gesamte Restschuld fällig wird. Für einen Mindestzeitraum sind Ver_braucherinnen und Verbraucher somit vor einer verzugsbedingten Kündigung ge—schützt. Angesichts der zu er_wartenden Dauer der Krise ist dieser Schutz jedoch aller Voraussicht nach nicht ausreichend, um sie vor einem Abgleiten in die Überschuldung zu be—wahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft Ansprüche von Darlehensgebern gegen Verbraucher, die im Zeitraum zwi-schen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Diese Ansprüche werden kraft Gesetzes gestundet. Die Stundung betrifft zum einen Ansprüche auf Rückzahlung des Dar-lehens oder von Teilen des Darlehens, die bei einem (teil-) end-fälligen Darlehen in diesem Zeitraum fällig werden. Sie gilt weiter für die während der Laufzeit des Vertrages regelmäßig anfallenden, üblicherweise monatlich zu erbringenden, Zins- und Tilgungsleistungen. Die Fälligkeit der Ansprüche, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 zu erbringen sind, wird um drei Monate hinaus-geschoben. Die Wirkung der Stundung ist für jeden Anspruch einzeln zu beurteilen. Ein Anspruch, der am 2. MaiJuni 2020 fällig würde, wäre somit bis zum Ablauf des 1. AugustSeptember 2020 gestundet; seine Fälligkeit wäre auf den 2. AugustSeptember 2020 ver-schoben.

Die Stundung bewirkt das Hinausschieben der bestimmten Fälligkeit der Forderung. Wäh-rend des Zeitraums der Stundung bewirkt sie somit, dass Verbraucher mit diesen Ansprü-chen nicht in Verzug geraten können.

Die Regelung ist nur anwendbar auf solche Darlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass zu die—sem Zeitpunkt die Krise nicht mehr unvorherseh_bar war. Die Regelung soll auch vermeiden, dass Verträge, die ab dem 15. März 2020 gerade zur Unterstützung für Verbraucher abge—schlossen wurden und werden, um in der Krise solvent zu bleiben, kraft Gesetzes gestundet sind. Der Stichtag wurde abweichend von § 1 auf den 15. März 2020 festgelegt, da Verbraucherdarlehensverträge oft langfristig vorbereitet werden und bei Immobiliarkrediten auch eine Verpflichtung zum Erwerb des finanzier_ten Objekts oft schon eingegangen wurde.

Die temporäre gesetzliche Stundung von Forderungen ist ein schwerwiegender Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechte und Freiheiten, wie etwa die aus Artikel 2 Absatz 1 GG hergeleitete Vertragsfreiheit oder das Reicht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb.

Die Stundung kann daher nicht schrankenlos sein. Der Darlehensgeber soll nur in den Fäl—len mit einem Leistungs_aufschub belastet werden, in denen der Darlehensnehmer krisen—bedingt in eine Notlage geraten ist, die seinen oder den Lebensunterhalt seiner Familie gefährdet.

Voraussetzung der Stundung ist nach Satz 2 zunächst, dass der Darlehensnehmer auf-grund der durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus hervorgerufenen außergewöhnli-chen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat. Dies hat der Darlehensnehmer ggf. darzulegen und zu beweisen.

Weiter müssen die Einnahmeausfälle dazu führen, dass der Darlehensnehmer die geschul—dete Leistung ohne Ge_fährdung seines oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner Unterhaltsberechtigten nicht zumutbar erbringen kann. Die Schwelle der relevanten Ein—nahmeminderung ist somit nicht pauschal festgelegt, sondern vom indivi_duellen Einzelfall abhängig. Der Darlehensnehmer hat die insoweit erforderlichen Nachweise zu erbringen. In der Regel wird dies dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher der Bank Mit—teilung machen werden, dass sie sich auf die gesetzliche Stundungswirkung berufen.

Gestundete Leistungen sind nicht fällig, bleiben aber erfüllbar. Dies stellt Satz 43 von Ab—satz 1 klar. Verbraucher, die sich trotz einer Einkommensminderung in der Lage sehen, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu erbrin-gen, sind nicht gehindert, dies zu tun. In dem Umfang ("soweit"), in dem sie weiter leisten, gilt die gesetzliche Stundungswirkung als nicht eingetreten, Satz 54. Das bedeutet, dass ein Verbraucher, der das Darlehen zunächst weiter bedient, aber etwa nach ein oder zwei Monaten feststellt, dass er krisenbedingt hierzu nicht mehr in der Lage ist, die Stundungswirkung nicht insgesamt verliert, sondern er sich für den restlichen Zeitraum hierauf be-rufen kann.

Zu Absatz 2

Die Parteien des Darlehensvertrages sollen die Freiheit behalten, ihre Rechtsverhältnisse abweichend zu regeln. Selbst wenn Einnahmeausfälle vorliegen, mag der Darlehensneh—mer die Möglichkeit haben, andere Vermögens- gegenstände zu aktivieren und das Darlehen aus diesen Mitteln, möglicherweise mit anderen oder den ursprüng- lich vereinbarten Leis—tungsterminen als den durch die gesetzliche Stundung bewirkten, weiter zurückzuführen. Darlehensnehmer sind hierzu nicht verpflichtet, sie können aber ein Interesse daran haben, die vertraglichen An- sprüche zu erfüllen und die vertraglichen Verpflichtungen nicht in dem hier vorgesehenen Umfang hinauszuschie- ben. Auch Absprachen mit dem Darlehensneh—mer über Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Um- schuldungen während des gesetzlichen Stundungszeitraums sind daher sinnvoll und sollen möglich bleiben.

Die hierfür geltenden allgemeinen Anforderungen, insbesondere des Verbraucherdarle—hensrechts, sind zu beach_ten. In einer Vereinbarung, die die im Darlehensvertrag vor Eintritt der Stundungswirkung geltenden Zahlungs_termine wieder in Kraft setzt, ist jedoch keine vorzeitige Erfüllung im Sinne des § 502 Absatz 2 Satz 2 oder § 502 BGB zu sehen.

Zu Absatz 3

Flankierend zu der Stundung tritt ein befristeter Ausschluss der Kündigungsrechte des Dar-lehensgebers wegen Zahlungsverzugs und wegen einer (drohenden) Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darle-hensnehmers.

Zwar schiebt die in Absatz 1 geregelte Stundung die Fälligkeit der betreffenden Ansprüche hinaus, so dass der Darlehensnehmer mit diesen Ansprüchen nicht in Verzug gerät, siehe § 286 Absatz 1 BGB. Gleichwohl soll mit der Regelung klargestellt werden, dass eine Ver—zugskündigung in dem genannten Zeitraum generell nicht in Frage kommt. Fraglich wäre dies beispielsweise für den Fall, dass die Voraussetzungen der Verzugskündigung gemäß § 498 BGB teils vor dem Stichtag 1. April 2020 eingetreten sind, die gemäß § 498 BGB notwendige Fristsetzung erst nach dem 1. April 2020 abläuft oder die Kündigung erst nach diesem Stichtag erklärt wird. Auch in diesem Fall soll eine Kündigung ausgeschlossen sein, da davon auszugehen ist, dass krisenbedingte Einnahmeausfälle es dem Darlehensneh—mer erschweren, in der gesetzten Nachfrist die Zahlungen noch zu erbringen und die Kün—di_gung abzuwenden.

In diesem Zeitraum ebenfalls nicht zulässig ist eine Kündigung des Darlehensgebers ge—mäß § 490 Absatz 1 BGB (tatsächliche oder drohende Verschlechterung der Vermögens—verhältnisse des Darlehensgebers oder der Werthal-tigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit).

Der Kündigungsschutz kann nicht zu Lasten von Verbrauchern abbedungen werden.

Zu Absatz 4

Darlehensgeber sollen Verbrauchern, die von krisenbedingten Einnahmeausfällen betrof—fen sind und deren Dar_lehensverpflichtungen gemäß Absatz 1 gestundet sind, die Möglich—keit eines persönlichen Gesprächs anbieten. Stundung und Kündigungsschutz dienen dazu, den Vertragsparteien Zeit zu verschaffen, von Hilfsangeboten Ge_brauch zu machen und ihre vertragliche Beziehung angesichts der Krise auf eine tragfähige Grundlage zu stel—len.

Die so gewonnene Zeit sollte daher in beiderseitigem Interesse genutzt werden. Ge—genstand des Gesprächs sollten zum einen mögliche Hilfs- oder Überbrückungsmaßnah—men seitens des Darlehensgebers sein. Der Darlehensge-ber soll nicht verpflichtet sein, auf sämtliche denkbaren Hilfsangebote Dritter hinzuweisen und sich diese Infor-mationen zu beschaffen; auf Angebote Dritter ist nur hinzuweisen, soweit sie dem Darlehensgeber posi-tiv bekannt sind (beispielsweise Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Perspektivisch sollte sich das Gespräch zum anderen auf die Fortführung des Darlehens—verhältnisses nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Stundungsfrist beziehen. Gegenstand des Gesprächs können vertragliche Vereinbarun—gen wie zum Beispiel Zins- und Tilgungs—anpassungen, Verlängerung der Vertragslaufzeit, Umschuldungsverein—barungen etc. sein.

Zu Absatz 5

Mit Ablauf der in Absatz 1 geregelten Stundungsfrist wären die bis zum 30. Juni 2020 fälli—gen, aber gesetzlich gestundeten Ansprüche und die nach diesem Zeitpunkt wieder regulär fällig werdenden Ansprüche parallel zu erfüllen. Für eine Übergangszeit wären Verbraucher daher doppelt belastet. Vermieden werden soll eine Situation, in der sie zwar einen Auf—schub erhalten, nach dessen Ablauf sie aber – trotz erlangter öffentlicher Unterstützung - ganz erheblich überfordert sind.

Sofern die Parteien keine Verhandlungslösung hinsichtlich der Fortführung des Darlehens-verhältnisses nach der 30. Juni 2020 gefunden haben, sieht Absatz 5 folgendes vor: Im Anschluss an die gesetzliche Stundung von drei Monaten soll der Vertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt werden, nur die Fälligkeit der Leistungen wird um drei Monate ver-schoben. Diese Wirkung ist für die im Zeitraum des Absatz 1 gestundeten Leistungen be-reits eingetreten, sie soll nunmehr auf den gesamten Vertrag übertragen werden. Das be-deutet, dass sich die Vertrags-laufzeit insgesamt um drei Monate verlängert. Ein Darlehen, das somit zum 31. Dezember 2021 rückzahlbar ge-wesen wäre, ist nach der Regelung in Absatz 5 erst drei Monate später fällig. Auch die Fälligkeit der einzelnen Zins- und Tilgungs-leistungen wird insgesamt um drei Monate verschoben. Damit bleibt das ursprüngliche Ver- tragsgefüge erhalten, nur die Leistungstermine sind jeweils um sechs drei Monate versetzt.

Da dies eine gesetzliche Vertragsanpassung ist, können Verzugszinsen, Entgelte oder Schadensersatzansprüche zu Lasten des Verbrauchers nicht entstehen.

Absatz 5 Satz 3 regelt den Anspruch des Darlehensnehmers auf eine neue Abschrift des Vertrages, die die Ände_rungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien oder den gesetzlichen Anpassungen ergeben, enthält.

Zu Absatz 6

Die Absätze 1 bis 5 sehen erhebliche Eingriffe in den Darlehensvertrag vor. Auch auf Seiten der Kreditinstitute sind grundrechtlich geschützte Positionen betroffen, und sie können in ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit erheblich beeinträchtigt sein. Der Gesetzentwurf geht jedoch davon aus, dass wegen der großen Schutzbedürftig- keit von Verbrauchern de-ren Interesse an einem Zahlungsaufschub im Regelfall überwiegt. Gleichwohl kann es au-Bergewöhnliche Fallkonstellationen geben, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch während des Stundungszeitraums im Einzelfall für den Darlehensgeber unzumutbar erscheinen lässt. In Betracht kommen gra-vierende oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehende schuldhafte Pflichtverletzungen des Verbrauchers wie zum Beispiel betrügeri-sche Angaben oder vertragswidrige Veräußerungen von Sicherheiten vor oder während der Pandemie-bedingten Ausnahmesituation, die das Sicherungsinteresse des Gläubigers er—heblich beeinträchtigen beeinträchtig gen. Absatz 6 ermöglicht zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen und damit verfassungsrechtlichen bedenk lichen Belastung des Darlehensgebers in solchen Ausnahmefällen die erforderliche Abwägung im Einzelfall.

Zu Absatz 7

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sollen auch dann eingreifen, wenn von mehreren Dar-lehensnehmern als Gesamtschuldnern zugunsten eines der Schuldner die Stundungswir-kung des Absatzes 1 eintritt, zugunsten eines anderen aber – etwa weil er keine Einnah-meminderung erleidet – nicht. In diesem Fall soll der Gläubiger während des Stundungs-zeitraums nicht berechtigt sein, gemäß § 426 Absatz 1 BGB den gestundeten Betrag von den ande_ren zusätzlich zu deren Anteil zu verlangen. Auch wenn einer von mehreren Ge-samtschuldnern den Gläubiger

befriedigt, soll er während des Stundungszeitraums nicht von den übrigen Schuldnern gemäß \S 426 Absatz 2 BGB Ausgleich verlangen dürfen.

Zu Absatz 8

Der Gesetzentwurf beschränkt die darlehensrechtliche Stundung und den Kündigungs—schutz auf Darlehen zwischen Unternehmen als Darlehensgeber und Verbraucherinnen und Verbraucher als Darlehensnehmer, um letztere in der Pandemie-bedingten Notsitua—tion unmittelbar davor zu bewahren, in eine Überschuldungsspirale zu gera_ten, beispiels—weisebeispielsweise ihr finanziertes Eigenheim zu verlieren und am Ende trotz Verwertung von SicherheitSicherheiten noch mit erheblichen Schulden belastet zu sein.

Da auch Unternehmen von der COVID-19-Pandemie stark betroffen sein können und nicht auszuschließen ist, dass sie trotz öffentlicher Hilfsangebote sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sehen, sieht § 3 Absatz 8 eine Ermächtigung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutzdie Bundesregierung vor, mittels Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Ar-beit den Anwendungsbereich des § 3 auf weitere Darlehensnehmergruppen, insbesondere auf Kleinstunternehmen zu erstrecken.

Um eine Beteiligung des Deutschen Bundestages an der Entscheidung über die Erstre-ckung auf weitere Darlehensnehmergruppen sicherzustellen, enthält Absatz 8 Satz 2 ein besonderes Verfahren, das an die Vorschrift des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an-gelehnt ist. Danach ist die Verordnung durch die Bundesregierung dem Bundestag zuzulei-ten. Dieser kann die Verordnung ändern oder ablehnen; einen entsprechenden Beschluss hat er der Bundesregierung zuzuleiten. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von zwei Sitzungswochen seit Eingang nicht mit der Verordnung befasst, so kann diese unverändert erlassen werden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Dauer und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können derzeit nicht verlässlich vorher—gesagt werden. Daher erscheint es aus derzeitiger Sicht möglich, dass die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Moratorien nicht ausreichen sind.

Daher soll die Bundesregierung die Ermächtigung erhalten, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bun_desrates die in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Fristen zunächst bis längs—tens zum 30. September zu verlängern. Im Hinblick auf § 1 gilt dies im Hinblick auf das Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunterneh_men, die Kündigungs- beschränkung nach Absatz 1 und 3 kann auf Miet- oder Pachtrückstände erstreckt werden können, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2020 entstanden sind. Bei Darlehensverträgen kann die in § 3 Absatz 1 und 2 genannte Frist auf 12zwölf Monate erstreckt werden, der in § 3 Absatz 2 genannte Zeitraum bis längstens zum 30. September 2020 verlängert werden und der in § 3 Absatz 5 genannten Zeitraum auf längstens zwölf Monate verlängert werden können.

Dies soll gelten, wenn das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19- Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleiben.

Zu Absatz 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bun-destages und ohne Zu-stimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Fristen über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 fortbestehen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelungen in Artikel 1 sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten. Dies betrifft sowohl die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Regelung zur Restschuldbefrei—ung nach § 1 als auch die Folgen der Aussetzung nach § 2. § 3 tritt zwar auch zum 1. März 2020 in Kraft, betrifft aber nach seinem Wortlaut nur Anträge, bei denen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht über die Eröffnung entschieden wurde. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das Gesetz—gebungsverfahren nicht schnell genug zu Abschluss bringen lässt, um auch den Fällen ge—recht zu werden, in denen

die Frist des § 15a Absatz 1 Satz 1 InsO bereits läuft oder abge-laufen ist, neue Finanzierungen bereits gewährt, Leistungen aufgrund von Vertragsbezie-hungen bereits erbracht wurden oder Zahlungen, welche nach der Neure_gelung zulässig sind, bereits getätigt werden mussten, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Diese Rück-wirkung ist zulässig. Zwar handelt es sich bei § 15a InsO auch um eine strafrechtliche Vorschrift. Da es sich aber um eine Rückwirkung zugunsten der Täterin oder des Täters handelt, ist das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht betroffen. Im Übrigen trägt die Rückwirkung in ihrer konkreten Ausgestal-tung den Interes-sen der Betroffenen hinreichend Rechnung. Sie ist unter den Bedingungen der COVID-19-PandemiePan- demie eine erforderliche und verhältnismäßige Vorkehrung, die den Interessen der Be-teiligten angemessen Rech-nung trägt. Die Insolvenzantragspflicht wird nicht vollständig ausgesetzt, sondern allein unter der engen Voraus-setzung, dass Aussicht auf eine Sanie-rung des Unternehmens besteht. Daher werden insbesondere den Gläubigern, die im Üb-rigen auch weiterhin einen Insolvenzantrag stellen können, keine übermäßigen Risiken auf-gebürdet. Soweit es um die Aussetzung der Zahlungsverbote geht, beschränkt diese zwar Haftungsansprüche gegen Ge-schäftsleiter und greift somit in Vermögenswerte und daher dem Schutz des Artikels 14 des Grundgesetzes unter_fallende Rechte ein. Ähnliches gilt für die Einschränkungen der Anfechtungsmöglichkeiten, die in einer nachfol-genden Insolvenz die den Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubigern zur Verfügung stehende Masse ver-ringern. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber anerkannt, dass auch eine echte Rück-wirkung ausnahmsweise zulässig ist, wenn überragende Be-lange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, einen rückwirken—den Grundrechtseingriff erfordern (Beschluss vom 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, BVerfGE 135, 1, Rn. 65 m. w. N.). Angesichts der außergewöhnlichen Umstände mit dem bundesweiten Verbot aller größeren Veranstaltungen, teilweisen Grenzschließungen, der Schließung von Unternehmen bestimmter Branchen, von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen droht eine Welle von Insolvenzen in einem nie dagewesenen Umfang. Um dies zu verhin-dern, hat die Bundesregierung umfangreiche öffentliche Hilfen zu- gesichert, die aber nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn an sich aussichtsreiche Sanierungen nicht durch Zahlungsverbote vereitelt werden und wenn auch Kreditgeberinnen und Kredit—geber sowie Vertrags-partnerinnen und Vertragspartner bereit sind, Sanierungen zu unter-stützen.

Des Weiteren wird das Absatz 1 sieht keine Regelung zum Außerkrafttreten der Regelung über die vorübergehende Ausset- zung der vor. Zwar kann die Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote bei einer durch die COVID-19- Pandemie bedingten Insolvenz bestimmt höchstens bis zum 31. März 2021 ausgesetzt werden (Art. 1 § 1 in Verbindung mit Art. 1 § 4). Allerdings knüpfen sich an diesen Tatbestand auch Rechtsfolgen, die bis über den 31. März 2021 wirken sollen. Das gilt namentlich für die haftungs- und anfechtungsrechtliche Privilegierung der Rückzahlung von Darlehen nach Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.

3. Denn Art. 2 § 2 knüpft zwar tatbestandlich an Rechtshandlungen und Sachverhalte während des Aussetzungs- zeitraums an. Im Falle der Darlehensgewährung sollen aber die Rückzahlungen bis zum 31. März 2023 (Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2) oder gar darüber hinaus (Art. 1 § 2 Abs. 3) privilegiert werden.

Zu Absatz 2

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit ist ein Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 2 bereits am Tag nach der Verkündung vorgesehen. Das Außerkrafttreten der Regelungen wird zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt, da es sich hierbei nur um vorüberge—hende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infek_tionen mit dem SARS- CoV-2-Virus handelt. Mit dem automatischen Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2021 verbleibt einerseits ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums im Verordnungswege, für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und andererseits wird der vorübergehende Charakter der Regelungen dadurch gewahrt, dass sie automatisch wieder außer Kraft treten.

Zu Absatz 3 und 4

Der Hemmungstatbestand in § 10 StPOEG soll auf ein Jahr befristet werden. Artikel 3 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, Artikel 4, der § 10 StPOEG wieder aufhebt, ein Jahr nach dem Tag der Verkündung.

Zu Absatz 5

Die Regelungen in Artikel 5 sollen zum 1. April 2020 in Kraft treten. Sie sehen eine Rück—wirkung in Bezug auf bestehende Vertragsverhältnisse vor, die jedoch aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zulässig erforder_lich und angemessen ist.

Leistungspflichten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fällig wa-ren, können mit Aus-

<u>Drucksache 19/18110</u> <u>-42 — Deutscher Bundestag - 19. Wahlperiode</u> übung des Leistungsverweigerungsrechts nach § 1 nicht mehr durch-gesetzt werden. Ist der Schuldner mit der

Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraussetzungen des Verzugs wieder mit Ausübung dieses Rechts.

Kündigungen, die Vermieter seit dem 1. April 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Zahlungsrückständen des Mieters wirksam erklärt haben, sind damit von der Kündi—gungsbeschränkung des § 2 erfasst. Diese Kündigungen werden mit Inkrafttreten des Ge—setzes rückwirkend unwirksam.

Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, sind bei Vorliegen der Voraus_setzungen der § 3 Absatz 1 ab dem 1. April 2020 kraft Gesetzes ge—stundet. Sie können in dem in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraum nicht gekündigt werden. Diese Einschränkungen treten ab Inkrafttreten des Gesetzes rück- wirkend in Kraft.

Der Vertrauensschutz, in dem das Rückwirkungsverbot wurzelt, steht dem nicht entgegen. Seit spätestens März 2020 besteht kein schutzwürdiges Vertrauen der betroffenen Perso—nengruppe mehr, dass die Rechtslage unverän- dert fortbestehen werde. Bund und Länder haben im März 2020 einschneidende Maßnahmen mit weitreichenden Folgen für das ge—sellschaftliche und wirtschaftliche Leben ergriffen, um die COVID-19-Pandemie einzudäm—men. Es hat sich abgezeichnet, dass gesetzliche Maßnahmen erforderlich würden, um Schuldner vor den zivilrechtli- chen Folgen ihrer entfallenen Leistungsfähigkeit oder Mieter vor dem Verlust ihrer Wohn- oder Geschäftsräume zu schützen. Diese Belange gehen den Interessen der Gläubiger an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertrags- pflichten und den Schuldner vor; sie gehen auch dem Interesse der Vermieter und Darlehensgeber an dem recht- lichen Bestand von seit dem 1. April 2020 erklärten Kündigungen oder der vertragsge—mäßen Erfüllung vor.

Die Regelung trägt in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Betroffenen hinrei—chend Rechnung und ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie eine erforderli—che und verhältnismäßige Vorkehrung, um weitere Verschuldung, Wohnungsnot und den Verlust von Erwerbsgrundlagen oder des finanzierten Eigenheims zu verhindern. Die Leis—tungspflichten der Schuldner entfallen nicht, sondern können erst ab einem späteren Zeit- punkt geltend gemacht werden; die Zahlungsverpflichtung der Mieter wird nicht ausgesetzt, lediglich das sekun—däre Recht des Vermieters zur Kündigung beschränkt. Auch bei Darle—hensverträgen entfallen die Leistungspflich—ten nicht, sie werden lediglich um eine Schonfrist versetzt und dies wird mit einer temporären Beschränkung von Kündigungs-rechten abge—sichert. Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das gesellschaftli—che und wirtschaftliche Leben und damit einhergehende Einkommensverluste droht ein Liquidi—tätsengpass auch bei Mietern und Verbrauchern als Darlehensnehmern. Die Bundesregie—rung hat umfangreiche öffentliche Hilfen zugesichert, die aber nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn nicht zwischenzeitlich vielfach Mietverhältnisse und Verbraucherdarlehensverträge beendet werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung des Artikels 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist befristet auf den Ablauf des 30. September 2022.

Document comparison by Workshare 10.0 on Mittwoch, 25. März 2020 17:40:31

Input:		
	file://\\ffwuk.local\Public\Profiles\DUS\VL2\Desktop\Gesetzesent wurf Stand 23032020.pdf	
Description	Gesetzesentwurf Stand 23032020	
	file://\\ffwuk.local\Public\Profiles\DUS\VL2\Desktop\Gesetzesent wurf Stand 24.03.2020.pdf	
Description	Gesetzesentwurf Stand 24.03.2020	
Rendering set	Standard	

Legend:			
<u>Insertion</u>			
Deletion			
Moved from			
Moved to			
Style change			
Format change			
Moved deletion			
Inserted cell			
Deleted cell			
Moved cell			
Split/Merged cell			
Padding cell			

Statistics:		
	Count	
Insertions	755	
Deletions	730	
Moved from	2	
Moved to	2	
Style change	0	
Format changed	0	
Total changes	1489	